



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Strafrecht AT 2
18. Auflage 2021

Mit dem aktuell in 18. Auflage vorliegenden Band 2 zum Allgemeinen Teil des Strafrechts lernen Sie alles, was Sie für das 1. Examen wissen müssen zu: Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Rücktritt, Irrtümern auf den verschiedenen Deliktsstufen und unter Beteiligten, ferner über Konkurrenzen und über die rechtliche Behandlung unklarer Sachverhalte.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Februar 2021 eingearbeitet.

Zahlreiche Abschnitte sind neu gefasst: Fortentwicklung der subjektiven Teilnahmelehre; mittelbare Täterschaft bei Hervorrufen eines Irrtums über den konkreten Handlungssinn; versuchte Anstiftung zum Verbrechen; Rücktritt vom Versuch der Beteiligung; Versuchsbeginn bei besonders schweren Fällen; Teilbarkeit des Rücktritts und Teilrücktritt; Irrtümer über staatliche Genehmigungserfordernisse; Irrtum über die Täter-eigenschaft bei Sonderdelikten; aberratio ictus; gleichzeitiger Tatsachen- und Rechtsirrtum im Zusammenhang mit Rechtfertigungsgründen; Plus-Minus-Lösung bei Irrtum über die Vorsätzlichkeit der Haupttat; Subsidiarität; Konsumtion u.v.m.

Wie in allen Skripten: Fälle mit gutachtlichen Lösungen, Aufbau- und Klausurhinweise.

Dr. Krüger ist seit 1981 Repetitor und als Fachanwalt für Strafrecht auch in der Praxis tätig.



Sie erhalten die Karteikarten Strafrecht AT zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.
Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



Alpmann Schmidt

Strafrecht AT 2

2021



Skripten

Krüger

Strafrecht AT 2

18. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

Alpmann Schmidt 



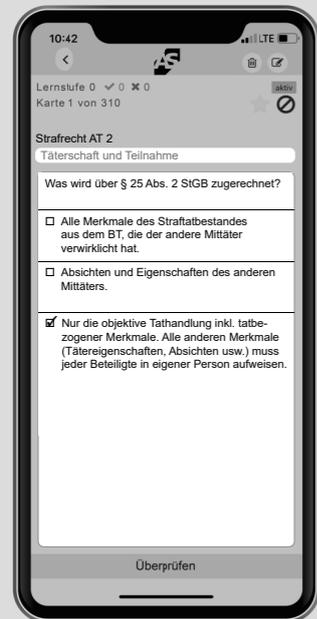
Schuld: actio libera in causa (2)		
II. Dogmatische Begründung der a.l.i.c.		
	Ausnahmemodell (Unterfall: Ausdehnungstheorie)	Verfallensmodell (Unterfall: Weisungstheorie)
Ansatz	Die a.l.i.c. ist ungeschriebene Ausnahme zu § 20, wonach Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen muss.	Bei der a.l.i.c. kann der Beginn der Tat schon in der Herbeiführung der Schuldfähigkeit gesehen werden.
Prüfungsaufbau	In der Schuld nach Feststellung der Schuldfähigkeit	Neue Deliktprüfung nach Feststellung der Schuldfähigkeit mit der Deliktsbeurteilung als Anknüpfungshandlung
Kritik	Verbotene Analogie, da Wortlautgrenze des § 20 überschritten (BGH), deshalb nicht mehr vertretbar	Unzulässige Ausdehnung tatbestandmäßigen Verhaltens (Versuchsbeginn!) auf eine typische Vorbestrafungshandlung

- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagensystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by 

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

Alpmann Schmidt 

STRAFRECHT AT 2

2021

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Krüger, Strafrecht AT 2, Rn.

Dr. Krüger, Rolf

Strafrecht AT 2

18., überarbeitete Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-763-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Täterschaft und Teilnahme	1
1. Abschnitt: Beteiligungsformen bei der Vorsatz- und Fahrlässigkeitstat	1
A. Numerus clausus der Beteiligung bei der Vorsatztat	1
I. Täterschaftsformen	1
II. Teilnahmeformen	1
B. Beteiligung an der Fahrlässigkeitstat	2
I. Einheitstäterbegriff	2
II. Mittäterschaft bei der Fahrlässigkeitstat	2
C. Täterschaft als Produkt aus Subjektqualität und Tatbegehung	3
I. Subjektqualität	3
1. Täter einer Straftat kann nur ein Mensch sein	3
2. Ohne Subjektqualität keine Täterschaft	3
3. Strafausdehnung nach § 14	4
II. Tat„begehung“ als Voraussetzung der Täterschaft	6
2. Abschnitt: Reichweite der unmittelbaren Täterschaft	6
A. Wer die Tathandlung vollständig allein verwirklicht, ist stets Täter	6
B. Unmittelbare Täterschaft ist nicht auf die vollständige und eigenhändige Verwirklichung der Tathandlung beschränkt	7
■ Zusammenfassende Übersicht: Subjektqualität als Mindestvoraussetzung jeder Täterschaft, Reichweite unmittelbarer Täterschaft	8
3. Abschnitt: Mittäterschaft, § 25 Abs. 2	9
A. Reichweite der Mittäterschaft	9
B. Voraussetzungen der Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2	9
I. Gemeinsamer Tatplan	10
II. Gemeinschaftliche Tatbegehung	11
1. Mitverursachungsbeitrag	11
2. (Mit-)Täterschaftliche Gleichrangigkeit der Mitwirkung	11
C. Aufbau	13
I. Das Prüfungsschema zur Mittäterschaft ist nur ein Unterschema	13
II. Verteilung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Mittäterschaft im Tatbestand	13
III. Getrennte oder gemeinsame Prüfung je nach Fallkonstellation	14
D. Mittäterschaft im Ausführungsstadium	17
Fall 1: Additives und alternatives Zusammenwirken	17
E. Mittäterschaft durch Mitwirkung im Vorbereitungsstadium	19
Fall 2: Streit zwischen enger und weiter Tatherrschaftslehre	19
F. Auswirkungen des vorzeitigen Ausstiegs eines Mittäters	22
Fall 3: Offengelegter vorzeitiger Tatusstieg	22
G. Sukzessive Mittäterschaft	25
I. Zeitliche Grenzen	25
II. Sachliche Grenzen	26
H. Mittäterschaft durch Gremien- oder Kollegialentscheidungen	27
I. Mittäterschaft durch Unterlassen	28
I. Gemeinschaftliche Verwirklichung eines echten/unechten Unterlassungsdelikts	28

II. Mittäterschaft durch Unterlassen neben einem Aktivtäter	28
Fall 4: Streit zur Abgrenzung der Täterschaft durch Unterlassen von der Beihilfe durch Unterlassen	28
4. Abschnitt: Mittelbare Täterschaft	32
A. Reichweite der mittelbaren Täterschaft	32
I. Keine mittelbare Täterschaft ohne Subjektqualität	32
II. Keine mittelbare Täterschaft bei unmittelbarer Täterschaft oder Mittäterschaft	32
B. Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Alt. 2	33
I. Tathandlung durch einen anderen	33
II. Tatbeitrag des mittelbaren Täters	33
III. Steuerung der Fremdhandlung	34
IV. Vorsatz zur mittelbar täterschaftlichen Deliktsverwirklichung	34
C. Aufbau	34
I. Das Prüfungsschema zur mittelbaren Täterschaft ist nur ein Unterschema	34
II. Grundsätzlich wird der handelnde Vordermann zuerst geprüft	34
D. Mittelbare Täterschaft nach dem Verantwortungsprinzip	36
I. Die anerkannten Fälle mittelbarer Täterschaft nach dem Verantwortungsprinzip	36
1. Der Vordermann handelt ohne Tatvorsatz	36
2. Der Vordermann handelt gerechtfertigt	36
3. Der Vordermann handelt im Erlaubnistatbestandsirrtum	37
4. Der Vordermann handelt ohne Schuld	37
II. Die umstrittenen Fälle mittelbarer Täterschaft durch tatbestandslos Handelnde	38
1. Mittelbare Täterschaft durch Veranlassung einer Selbstschädigung	38
Fall 5: Streit zwischen Vorsatz-/Schuldlehre und Einwilligungstheorie	38
2. Mittelbare Täterschaft durch tatbestandslos, aber „dolos“ Handelnde	40
Fall 6: Streit zwischen psychologisierender und normativer Tatherrschaftslehre	41
E. Mittelbare Täterschaft des Täters hinter dem Täter	47
I. „Schreibtischtäter“	47
II. Hervorrufen eines Irrtums über den konkreten Handlungssinn der Tat	48
1. Herbeiführung oder Ausnutzung eines Irrtums über gesetzliche Qualifikationsmerkmale	48
2. Manipulierter error in persona vel objecto	49
3. Veranlassung eines vermeidbaren Verbotsirrtums des Handelnden	50
4. Veranlassung eines Irrtums über die Höhe des angerichteten Schadens, sog. gradueller Tatbestandsirrtum	51
F. Mittelbare Täterschaft und Unterlassen	52
I. Aktive Veranlassung eines anderen zu dessen Untätigkeit	52
II. Nichthinderung der Aktivtat durch einen Garanten	52
■ Zusammenfassende Übersicht: Mittelbare Täterschaft nach der objektiven und subjektiven Theorie	54

5. Abschnitt: Teilnahme	55
A. Gemeinsamkeiten von Anstiftung und Beihilfe	55
I. Strafgrund der Teilnahme	55
II. Gemeinsame Voraussetzungen	55
B. Aufbau	55
I. Täterschaft vor Teilnahme	55
II. Die Teilnahmeprüfung folgt einem eigenen Deliktsschema	56
C. Die limitiert-akzessorische Haupttat	57
I. Die gesetzlichen Erfordernisse nach den §§ 26, 27	57
Fall 7: Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt	58
II. Teleologische Grenzen der Teilnahmefähigkeit bestimmter Haupttaten	60
D. Anstiftung	61
I. Verursachung des Tatentschlusses	61
1. Psychischer Kausalzusammenhang zur konkreten Tat	61
2. Umstiftung, Aufstiftung, Abstiftung	62
a) „Umstiftung“	62
b) „Aufstiftung“	62
c) „Abstiftung“	62
II. Mittel der Verursachung	63
III. Anstiftung durch Unterlassen	64
E. Beihilfe	64
I. Förderung	64
II. Mittel der Hilfeleistung	65
III. Restriktionen der Beihilfe bei neutralen Handlungen	66
Fall 8: Kriterien für „berufstypische“ und straflose Beihilfehandlungen	66
IV. Zeitpunkt der Beihilfe, insbesondere sukzessive Beihilfe	68
V. Beihilfe durch Unterlassen	69
F. Teilnehmervorsatz	69
I. Die Deliktselemente der begangenen vorsätzlich-rechtswidrigen Haupttat als umrisshaftes tatsächliches Geschehen	69
II. Vorsatz bezüglich des eigenen Teilnehmerbeitrages	70
III. Erfolgswille	70
Fall 9: Tatveranlassung durch agent provocateur (Teilnehmer ohne Erfolgswillen)	70
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Teilnahmedelikt	72
G. Mehrfache Beteiligung	74
I. Mehrfache Beteiligung derselben Person auf derselben Beteiligungsstufe	75
II. Mehrfache Beteiligung derselben Person auf verschiedenen Stufen	75
III. Gleichzeitige Teilnahme mehrerer Personen	76
IV. Zeitlich aufeinanderfolgende Teilnahme mehrerer Personen	76
H. Vorstufen der Verbrechensbeteiligung, §§ 30, 31	76
I. Bezugsstat: In tatsächlicher Hinsicht konkretisiertes Verbrechen	77
II. Die in § 30 erfassten Vorstufen der Verbrechensbeteiligung	78
1. Versuchte Anstiftung und versuchte Kettenanstiftung zum Verbrechen, § 30 Abs. 1 S. 1	78
2. Annahme des Erbietens eines anderen, ein Verbrechen zu begehen oder dazu anzustiften, § 30 Abs. 2 Var. 2	79

3. Sichbereiterklären, ein Verbrechen zu begehen oder dazu anzustiften, § 30 Abs. 2 Var. 1	80
4. Verabredung mit einem anderen, ein Verbrechen zu begehen oder dazu anzustiften, § 30 Abs. 2 Var. 3	80
III. Straflose Vorstufen der Tatbeteiligung	81
IV. Rücktritt vom Versuch der Beteiligung, § 31	82
V. Subsidiarität	82
Fall 10: Verbrechensverabredung zum Schein	82
I. Die „besonderen persönlichen Merkmale“ und § 28	85
I. Begriff und Abgrenzung zu anderen Deliktsmerkmalen	85
1. Tatbezogene Merkmale	85
2. Besondere persönliche Merkmale	86
a) Arten besonderer persönlicher Merkmale	86
b) Gemeinsamkeit untereinander und Unterschied zu tatbezogenen Merkmalen	87
c) Abgrenzung zwischen persönlichen und tatbezogenen Merkmalen	87
d) Allgemeine persönliche Merkmale	88
II. Rechtsfolgen des Fehlens oder Vorliegens besonderer persönlicher Merkmale, § 28	88
1. Unterschiede bei strafbegründenden Merkmalen, § 28 Abs. 1	88
2. Unterschiede bei strafändernden persönlichen Merkmalen	89
2. Teil: Versuch und Rücktritt	93
1. Abschnitt: Versuch	93
A. Versuch als notwendiges Durchgangsstadium jeder Vorsatztat	93
I. Verwirklichungsphasen jeder Vorsatztat	93
II. Keine Strafbarkeit aus Vorsatztat ohne Versuch	94
Fall 11: Vollendung vor Versuchsbeginn; das unmittelbare Ansetzen als zeitlicher Fixpunkt für die Vorsatzfeststellung	94
B. Strafgrund des Versuchs	96
C. Voraussetzungen des Versuchsdelikts	97
I. Strafbarkeit des Versuchs	97
II. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld	97
III. Rücktritt	98
D. Aufbau	98
I. Die Nichtstrafbarkeit aus Vollendungstat vorab in einer selbstständigen Deliktsprüfung oder als Feststellung vor Einstieg in die Versuchsprüfung – fallabhängig	98
II. Fallgruppen fehlender Vollendungsstrafbarkeit	98
III. Versuch prüft man nur bei Anhaltspunkten im Sachverhalt	99
IV. Die Versuchsstrafbarkeit kann man in aller Regel kurz feststellen	100
V. Kardinalfehler: Versuchsbeginn vor Tatentschluss	100
VI. Rücktritt vor Strafzumessung	100
E. Der Versuch des Begehungsdelikts	101
I. Tatentschluss	101
1. Endgültigkeit der Entschlussfassung	101

2. Vorsatz für alle zur Vollendung des Delikts erforderlichen Umstände und Erfüllung deliktsspezifischer subjektiver Merkmale	102
a) Rechtsfragen und Streitstände	102
b) Besondere Vorsatzformen	102
c) Vorsatzbedürftige Merkmale aus dem Allgemeinen Teil	102
d) Irrtümer	103
aa) Bei Tatbestandsirrtum: Kein Tatenschluss	103
bb) Bei umgekehrtem Tatbestandsirrtum: Untauglicher Versuch	103
Fall 12: Untauglicher Versuch und Versuch aus grobem Unverstand	103
cc) Bei rechtlich irrelevantem Tatplan: Wahndelikt	106
dd) Bei rechtlich unrealen Mitteln: Schon kein Tatenschluss (h.M.)	107
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatenschluss	108
II. Versuchsbeginn	108
1. Ausgangspunkt: Vorstellung des Täters von der Tat	108
2. Unmittelbares Ansetzen	109
a) Versuchsbeginn bei Teilverwirklichung	110
b) Versuchsbeginn im Vorfeld der Tatbestandsverwirklichung	110
Fall 13: Die Kombinationsformel	110
c) Unmittelbares Ansetzen bei abgeschlossenem Täterhandeln	114
Fall 14: Früherer Versuchsbeginn nach der Entlassungstheorie	114
F. Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts	117
I. Tatenschluss	117
II. Strafbarkeit des untauglichen Unterlassungsversuchs	117
III. Versuchsbeginn	117
G. Versuch und actio libera in causa-Tat	118
H. Der Versuch bei Qualifikationen und bei besonders schweren Fällen	119
I. Der Versuch bei erfolgsqualifizierten Delikten	120
I. Strafbarkeit des Versuchs	120
II. Versuchsformen	120
J. Der Versuch bei Mittätern	122
I. Besonderheiten beim Tatenschluss	122
II. Versuchsbeginn	122
K. Der Versuch bei mittelbarer Täterschaft	122
I. Besonderheiten beim Tatenschluss	122
II. Versuchsbeginn	122
■ Zusammenfassende Übersicht: Versuchsbeginn	124
2. Abschnitt: Rücktritt vom Versuch, § 24	125
A. Rechtsgrund und Rechtsnatur	125
B. Voraussetzungen des Rücktritts des Alleintäters, § 24 Abs. 1	125
I. Keine Strafbarkeit aus Vollendungstat	125
II. Die Rücktrittsbedingungen ergeben sich aus der Tätervorstellung über die Erfolgseignung der bisherigen Handlungen	125
1. Freiwilliges Aufgeben der weiteren Ausführung der Tat, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 = Rücktritt vom unbeendeten (tauglichen oder untauglichen) Versuch	125

2. Freiwillige Verhinderung der Tatvollendung, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 = Rücktritt vom beendeten (tauglichen) Versuch	126
3. Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen der Vollendungsverhinderung, § 24 Abs. 1 S. 2 = Rücktritt bei fehlender Verhinderungskausalität	127
III. Ein Fehlschlag des Versuchs schließt den Rücktritt aus	127
1. Anerkannte Rechtsfigur	127
2. Kein Fehlschlag wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Vollendung	128
3. Kein Fehlschlag wegen Sinnlosigkeit des Weiterhandelns	129
C. Rechtsfolgen und Reichweite des Rücktritts	129
I. Qualifizierter Versuch	129
II. Teilbarkeit des Rücktritts	129
III. Erneuter Versuch nach Rücktritt	131
D. Aufbau	131
E. Die Rücktrittsvoraussetzungen im Einzelnen	132
I. Der Täter darf nicht aus Vollendung der Tat strafbar sein	132
1. Bei zurechenbarer Tatvollendung ist Rücktritt ausgeschlossen	132
Fall 15: Nachträglicher Wegfall des Vollendungswillens	132
2. Rücktritt bei nur irrtümlich angenommener Tatvollendung	134
3. Rücktritt bei nicht zurechenbarem Erfolgseintritt	134
II. Rücktritt bei mehraktigem Versuchsgeschehen	135
1. Vom Täter erkanntes Misslingen der ersten Ausführungshandlungen	135
Fall 16: Abgrenzung des unbeendeten vom fehlgeschlagenen und vom beendeten Versuch; Einzelakttheorie gegen Gesamt- betrachtungslehre	135
2. Rücktrittshorizont ist das letzte – wenn auch zwischenzeitlich korrigierte – Vorstellungsbild des Täters	139
Fall 17: Zwischenzeitliche Annahme der Tatvollendung	139
3. Keine Zäsur eines mehraktigen Versuchsgeschehens durch erkannte Sinnlosigkeit des Weiterhandelns	141
Fall 18: Fehlschlag und außertatbestandliche Zielverfehlung oder -erreicherung	141
■ Zusammenfassende Übersicht: Rücktritt nach § 24 Abs. 1 (bei mehraktigem Versuchsgeschehen)	145
III. Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	146
Fall 19: Aufgeben der Tatausführung; Streit zwischen normativem und psychologischem Freiwilligkeitsbegriff	146
IV. Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	149
Fall 20: Streit über die Vollendungsverhinderung bei nur „halbherzigem“ Rücktritt	149
V. Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 2	151
Fall 21: Anforderungen an ernsthaftes Bemühen	151
VI. Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts	152
1. Fehlschlag	152
2. Lehre von der Gesamtbetrachtung und dem Rücktrittshorizont	152
3. Unbeendeter und beendeter Unterlassungsversuch	152
4. Sonderfall: Rücktritt vom Unterlassungsversuch durch Unterlassen	153

VII. Rücktritt von Versuchstaten im Rausch	154
1. Rücktritt von der actio libera in causa-Tat	154
2. Rücktritt vom Versuch der Rauschtat	154
F. Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten, § 24 Abs. 2	155
I. Begrenzter persönlicher Anwendungsbereich	155
II. Voraussetzungen	156
1. Keine Strafbarkeit aus Vollendungstat	156
2. Fehlschlag und Rücktrittsbedingungen beurteilen sich nach der Vorstellung des jeweils Beteiligten	156
3. Rücktritt durch Verhindern der Tatvollendung, § 24 Abs. 2 S. 1	156
4. Rücktritt bei fehlender Verhinderungskausalität, § 24 Abs. 2 S. 2	157
III. Aufbau	157
■ Zusammenfassende Übersicht: Rücktritt vom Versuch mit mehreren Beteiligten gemäß § 24 Abs. 2	158
3. Teil: Irrtum	159
1. Abschnitt: Einteilung und gesetzliche Regelung	159
A. Unkenntnis und irrige Annahme	159
B. Ursachen	159
C. Bezugspunkt	159
D. Gesetzliche Regelung	159
I. Unkenntnis	160
II. Irrige Annahme	160
2. Abschnitt: Aufbau	161
3. Abschnitt: Irrtum des Alleintäters	161
A. Irrtumslagen auf der Ebene des Tatbestandes	161
I. Vorsatzgegenstand	161
II. Vorsatzinhalt, Irrtum in Bezug auf äußere Tatbestandsmerkmale	162
1. Tatsachenkenntnis und Parallelwertung in der Laiensphäre	162
a) „Umstände“ i.S.v. § 16 Abs. 1 S. 1 sind zuallererst Tatsachen	162
b) Bedeutungskennntnis bei normativ geprägten Tatbestandsmerkmalen	163
c) Vorsatzausschluss und untauglicher Versuch bei Rechtsirrtum	164
aa) Wann führt rechtliche Unkenntnis zum Vorsatzausschluss und wann ist sie nur unbeachtlicher Subsumtionsirrtum?	164
Fall 22: Bierdeckel-Fall; Lehre von der Parallelwertung in der Laiensphäre	164
bb) Wann begründet eine irrtümliche rechtliche Annahme einen untauglichen Versuch und wann ein strafloses Wahndelikt?	167
Fall 23: Umkehrung der Lehre von der Parallelwertung	167
2. Doppelirrtümer auf Tatbestandsebene	170
a) Doppelirrtum über verschiedene Alternativen desselben Tatbestandes	171
b) Doppelirrtum als Tatsachen- und Rechtsirrtum	171
Fall 24: Vorsatzbegründende Wirkung eines umgekehrten Verbotsirrtums	171
3. Irrtümer über staatliche Genehmigungserfordernisse	173

4. Irrtum über die Tätereigenschaft bei Sonderdelikten	174
5. Irrtumsbesonderheiten beim unechten Unterlassungsdelikt	175
a) Irrtum über die Möglichkeit und Zumutbarkeit der zur Erfolgsabwendung objektiv gebotenen Handlung	175
b) Irrtum über die Garantenstellung	175
c) Rechtsirrtum über die Garantenpflicht	176
6. Irrtum über qualifizierende Tatbestandsmerkmale	177
7. Irrtum über erfolgsqualifizierende Merkmale	177
8. Irrtum über privilegierende Tatbestandsmerkmale	178
III. Vorsatz und Irrtum über den Kausalverlauf	180
■ Zusammenfassende Übersicht: Irrtum über die äußeren Unrechtsmerkmale	179
Fall 25: Irrige Annahme des Erfolgseintritts beim ersten von zwei Handlungsakten	180
■ Zusammenfassende Übersicht: Irrtum über den Kausalverlauf	184
IV. Vorsatz und Zielverfehlung	184
1. Aberratio ictus	184
Fall 26: Abgrenzung zum error in persona vel in obiecto	184
2. Aberratio ictus nach error in persona	189
V. Vorsatzinhalt und Irrtum bezüglich der objektiven Zurechnung	189
B. Der Irrtum über die Rechtswidrigkeit	190
I. Objektive Rechtfertigung bei subjektiver Rechtswidrigkeit	190
1. Fehlendes oder unzureichendes subjektives Rechtfertigungselement	190
2. Rechtsirrtum über die Grenzen des Erlaubnissatzes zuungunsten des Täters	191
II. Objektive Rechtswidrigkeit bei subjektiver Rechtfertigung – Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum	192
1. Erlaubnistatbestandsirrtum	193
a) Irrige Annahme rechtfertigender Umstände beim Haupttäter und Konsequenzen für Tatbeteiligte ohne Irrtum	193
Fall 27: Meinungsstreit zwischen Vorsatztheorien sowie strenger und eingeschränkter Schuldtheorie und ihren Untermeinungen	193
b) Irrige Annahme rechtfertigender Umstände beim Haupttäter und Konsequenzen für Teilnehmer mit demselben Irrtum	201
Fall 28: Irrtum des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit der Haupttat	201
c) Zweifel über das Vorliegen rechtfertigender Tatumstände	201
2. Erlaubnisirrtum	202
Fall 29: Streitentscheidung gegen die Vorsatztheorien; Auswirkung auf Teilnehmer mit demselben Irrtum	202
3. Doppelirrtum	205
a) Mehrfacher Tatsachenirrtum, mehrfacher Rechtsirrtum	205
b) Gleichzeitiger Tatsachen- und Rechtsirrtum	205
■ Zusammenfassende Übersicht: Irrtum über Rechtfertigungsgründe	207
C. Irrtum und Schuld	208
I. Irrtum über die eigene Schuldfähigkeit	208
II. Irrtümer des Schuldunfähigen	208
1. Pathologisch bedingte Tatbestandsirrtümer	208

2. Rauschbedingte Irrtümer	208
a) Identitätsirrtum des actio libera in causa-Täters	208
b) Rauschbedingte Irrtümer bei der Rauschtat im Zusammenhang mit Vollrausch, § 323 a	209
III. Der Irrtum über Entschuldigungsgründe	209
1. Objektiv Entschuldigung bei subjektiv nicht vorliegender Entschuldigung	209
2. Objektiv keine Entschuldigung bei subjektiver Entschuldigung	210
a) Entschuldigungsirrtum	210
b) Putativnotwehrexzess	210
Fall 30: Reichweite von § 33	210
D. Irrtum über Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe	212
E. Irrtum über Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse	213
F. Irrtum über Regelbeispiele	213
I. Unkenntnis von Tatsachen, die objektiv ein Regelbeispiel erfüllen	213
II. Irrige Annahme von Umständen, die ein Regelbeispiel erfüllen	214
G. Irrtum über objektive Strafbarkeitsbedingungen	214
■ Zusammenfassende Übersicht: Irrtum über Schuld-elemente/Prozess- voraussetzungen etc.	215
4. Abschnitt: Irrtum unter Tatbeteiligten	216
A. Auswirkungen eines error in persona vel in obiecto des Tatnächsten auf andere Tatbeteiligte	216
I. Identitätsirrtum eines Mittäters	216
Fall 31: Verfolgerfall	216
II. Auswirkung eines Identitätsirrtums des Täters auf Anstifter	219
Fall 32: „Rose-Rosahl“-Fall (Der Klausurklassiker)	219
III. Auswirkungen eines Identitätsirrtums des Tatmittlers auf den mittelbaren Täter	223
Fall 33: Auswahlfehler des unvorsätzlichen Werkzeugs	223
■ Zusammenfassende Übersicht: Auswirkungen des Identitätsirrtums auf Tatbeteiligte	225
B. Irrtum über die eigene Tatrolle eines Beteiligten	225
I. Vermeintliche Mittäterschaft	225
Fall 34: Untauglicher Versuch durch Scheinmittäter	225
II. Vermeintliche mittelbare Täterschaft	228
III. Objektiv mittelbare Täterschaft bei subjektiver Anstiftung	229
Fall 35: Täterwille allein erzeugt keine vorsätzliche Haupttat	229
IV. Objektive Anstiftung bei subjektiver mittelbarer Täterschaft	230
Fall 36: Streit zwischen „aliud-Theorie“ und „Plus-Minus-Theorie“	230
4. Teil: Konkurrenzen	233
1. Abschnitt: Begriff, Bedeutung und Funktionen	233
A. Begriff	233
B. Bedeutung	233
C. Funktionen	233

2. Abschnitt: Aufbau	234
A. Konkurrenzen in keiner Falllösung vernachlässigen	234
B. Gesonderte Feststellung für jeden Beteiligten – nicht zu spät	234
C. Prüfungsschritte	234
I. Abschiebung unselbstständiger Gesetzesverletzungen schon am Ende des jeweiligen Tatbestandes	234
II. Verwirklichung durch dieselbe Handlung oder Handlungseinheit	235
III. Gesetzeskonkurrenz	235
D. Scheinbare Mehrheit von Gesetzesverstößen	235
I. Delikte mit pauschalierender Handlungsbeschreibung	236
II. Mehraktige und zusammengesetzte Delikte	236
III. Unselbstständige Intensivierungen desselben Unrechtserfolges	236
E. Von Handlungseinheit zur Tateinheit verschiedener Gesetzesverletzungen	238
I. (Teil-)Identität der Ausführungshandlungen	238
1. Eine Handlung im natürlichen Sinne	238
2. Natürliche Handlungseinheit	238
3. Überschneidung mit rechtlichen Handlungseinheiten	239
4. Klammerwirkung	240
II. Gesetzeskonkurrenz bei Handlungseinheit	240
1. Spezialität	241
2. Subsidiarität	242
a) Formelle Subsidiarität	242
b) Materielle Subsidiarität	242
3. Konsumtion	243
III. Tateinheit (= Idealkonkurrenz), § 52	244
F. Von der Handlungsmehrheit zur Tatmehrheit verschiedener Gesetzesverletzungen	245
I. Gesetzeskonkurrenz bei Handlungsmehrheit	245
1. Mitbestrafte Vortat	245
2. Mitbestrafte Nachtat	245
II. Tatmehrheit (= Realkonkurrenz), § 53	246
■ Zusammenfassende Übersicht: Vorerörterung bei mehrfacher Verletzung derselben Strafvorschrift	248
 5. Teil: Die rechtliche Bewältigung unklarer Sachverhalte	249
1. Abschnitt: Überzeugung von der Schuld und Zweifelssatz	249
2. Abschnitt: Aufbau	250
3. Abschnitt: In dubio pro reo-Grundsatz	251
A. Reichweite des Zweifelssatzes im Zusammenhang mit einer Strafnorm	251
B. Der Zweifelssatz bei normativen Stufenverhältnissen	252
C. Mehrfache Anwendung des Zweifelssatzes	253
4. Abschnitt: Tatsachenalternativität (unechte, oder auch: gleichartige Wahlfeststellung)	253
Fall 37: Sachverhaltszweifel ohne Rechtsnormungewisheit	253

5. Abschnitt: Postpendenz	254
Fall 38: Voraussetzungen und Grenzen der Postpendenz	255
6. Abschnitt: Ungleichartige (oder auch: echte) Wahlfeststellung	257
Fall 39: Herstellung der Wahlfeststellungsfähigkeit durch Reduktion; Verfassungsmäßigkeit der echten Wahlfeststellung	257
■ Zusammenfassende Übersicht: in dubio pro reo (Zweifelsatz)	261
6. Teil: Rechtsfolgen der Tat (Überblick)	262
1. Abschnitt: Strafen	262
A. Freiheitsstrafe	262
B. Geldstrafe	262
C. Fahrverbot	263
2. Abschnitt: Maßregeln der Besserung und Sicherung	263
3. Abschnitt: Nebenfolgen einer Straftat	264
4. Abschnitt: Weitere Maßnahmen	264
Stichwortverzeichnis	265

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016
Binding	Die Normen und ihre Übertretung, III, 1918
Dohna, Graf zu	Übungen im Strafrecht und Strafprozessrecht, 3. Aufl. 1929
Fischer	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 68. Aufl. 2021
Frister	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020
Gropp	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2015
Herzberg	Täterschaft und Teilnahme, 1977
Jakobs	Strafrecht, Allgemeiner Teil 1, 2. Aufl. 1991 (Neudruck 2011)
Jeschek/Weigend	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996
Kindhäuser	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2019
Knauer	Die Kollegialentscheidung im Strafrecht, 2001
Krey/Esser	Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2021
Kühl	Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017

Liszt/Schmidt	Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. 1927
LK-Bearbeiter	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Cirenes/Radtke/Rissing-van Saan/Schluckebier/ Rönnau Band 1, 4 13. Aufl. 2020, Band 2, 8 13. Aufl. 2021, Band 3 13. Aufl. 2019
Meyer-Goßner/Schmitt	Strafprozessordnung, 64. Aufl. 2021
MünchKomm/Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Joecks/Miebach Band 1, 4. Aufl. 2020
NK-Bearbeiter	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Band 1, 5. Aufl. 2017
Rengier	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2020
Roxin/Greco	Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I: 5. Aufl. 2020,
Roxin	Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II: 2003
Roxin	Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. 2011
Sch/Sch/Bearbeiter	Strafgesetzbuch, Kommentar, Schönke/Schröder 30. Aufl. 2019
Schroeder, F.-C.	Der Täter hinter dem Täter, 1965
SK-Bearbeiter	Systematischer Kommentar zum Straf- gesetzbuch, Deiters/Hoyer/Jäger/Rogall/Schall/Sinn/Stein/ Wolter/Wolters/Zöllner Band 1: Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2017
Stratenwerth/Kuhlen	Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 6. Aufl. 2011
Welzel	Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969 (Neudruck 2010)
Wessels/Beulke/Satzger	Strafrecht Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020

1. Teil: Täterschaft und Teilnahme

1. Abschnitt: Beteiligungsformen bei der Vorsatz- und Fahrlässigkeitstat

A. Numerus clausus der Beteiligung bei der Vorsatztat

Das deutsche Strafrecht geht bei Vorsatzdelikten von einem dualistischen Beteiligungssystem aus. Dieses System differenziert schon auf Tatbestandsebene zwischen Täterschaft und Teilnahme, vgl. § 28 Abs. 2.¹ Tätern wird das tatbestandliche Unrecht direkt zugeschrieben; Teilnehmer sind indirekt über die rechtswidrige Haupttat eines anderen für das von ihnen vorsätzlich veranlasste oder geförderte Unrecht verantwortlich.

1

I. Täterschaftsformen

§ 25 unterscheidet zwischen dem unmittelbaren Täter, § 25 Abs. 1 Alt. 1, dem mittelbaren Täter, § 25 Abs. 1 Alt. 2, und dem Mittäter, § 25 Abs. 2. Der **unmittelbare Täter** (inhaltsgleich: Alleintäter) verwirklicht alle Deliktsmerkmale in eigener Person. Der **mittelbare Täter** steuert die Deliktsverwirklichung durch das Handeln eines von ihm beherrschten Menschen. **Mittäter** nehmen die Tathandlung als gleichrangige Partner in arbeitsteiligem Zusammenwirken vor. Die Mittäterschaft und die mittelbare Täterschaft bewirken also die **Zurechnung fremder Handlungen**. Folge dieser Handlungszurechnung ist, dass jeder Täter strafrechtlich so angesehen wird, als habe er jede Handlung selbst vorgenommen.

2

Beispiel: A und B stechen absprachegemäß mit Tötungsvorsatz auf C ein. C stirbt an einem der Stiche, doch lässt sich später nicht aufklären, welcher der Stiche tödlich war. – A und B sind wegen gemeinschaftlichen vollendeten Totschlags strafbar. Die Ungewissheit über den tatsächlichen Ablauf wirkt sich hier nicht aus: Entweder hat A oder B selbst den tödlichen Stich gesetzt oder dieser ist ihm als tatplanmäßige Handlung nach § 25 Abs. 2 wie eine eigene Handlung zuzurechnen (Fall der sog. Tatsachenalternativität, s. unten Rn. 484).

II. Teilnahmeformen

Die Teilnahme ist immer von einer teilnahmefähigen rechtswidrigen Vorsatztat abhängig (die im Obersatz einer Deliktsprüfung zu nennen ist), sog. **Akzessorietät der Teilnahme**. Teilnehmer können entweder Anstifter oder Gehilfen sein. **Anstifter** ist nach § 26, wer einen anderen zu dessen Vorsatztat „bestimmt“, d.h. durch psychische Einwirkung beim Haupttäter den Tatentschluss zu dessen Vorsatztat hervorruft. **Gehilfe** ist jeder, der die vorsätzliche Haupttat psychisch oder physisch fördert, § 27.

3

Weitere Formen der Beteiligung kennt das Strafrecht bei der Vorsatztat nicht.

Klausurhinweis: *Täterschaft und Teilnahme sind immer tatbestandsbezogen zu sehen. Folglich kann sich die Beteiligtenrolle von einem zum anderen Delikt ändern, sie ist „teilbar“. Für das strafrechtliche Gutachten folgt daraus der Grundsatz, dass die Frage nach Täterschaft und Teilnahme bei jedem Delikt neu geprüft werden muss!*

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

B. Beteiligung an der Fahrlässigkeitstat

I. Einheitstäterbegriff

- 4 Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist jeder Täter, der sorgfaltswidrig einen Deliktserfolg verursacht hat. Beim Fahrlässigkeitsdelikt gilt also ein **Einheitstäterbegriff**.²

Da Anstiftung und Beihilfe eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat erfordern, gibt es keine Teilnahme an einer Fahrlässigkeitstat.

Beispiel: Bauarbeiter A ruft seinem Kollegen B zu, dieser solle ihm ein schweres Werkzeug herüberwerfen, obwohl beide wissen, dass die Wurfweite viel zu groß ist, um das Werkzeug sicher zu fangen. B wirft und A schafft es nicht, das Werkzeug zu fangen. Arbeitskollege C wird getroffen und verletzt. – A und B sind als Täter einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 strafbar.

II. Mittäterschaft bei der Fahrlässigkeitstat

- 5 Umstritten ist, ob es Mittäterschaft am Fahrlässigkeitsdelikt gibt.

Beispiel: Entgegen den geltenden Sicherheitsvorschriften werfen die Abbrucharbeiter A und B nach vorheriger Absprache Gerümpel aus dem Obergeschoss eines Gebäudes in einen auf der Straße abgestellten Container. Ein Abfallteil trifft einen Passanten tödlich. – Ob A oder B geworfen hat, lässt sich nicht mehr aufklären.

Eine vordringende Meinungsgruppe im Schrifttum hält Mittäterschaft an einer Fahrlässigkeitstat für möglich, wenn mehrere eine gemeinschaftliche sorgfaltswidrige Handlung verabreden und hierdurch den Deliktserfolg unvorsätzlich herbeiführen.³ Auswirkungen hat diese Ansicht, wenn sich nicht nachweisen lässt, welche von mehreren fahrlässig handelnden Personen ursächlich für einen Deliktserfolg geworden ist.

Diese Ansicht müsste im vorgenannten Abbrucharbeiter-Beispiel wegen der Gemeinschaftlichkeit der konkreten Art und Weise der Entrümpelung zur Strafbarkeit von A und (!) B wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 gelangen.

Die Gegenauffassung verweist auf § 15, der auch für § 25 als Ergänzung der BT-Tatbestände gelte und deshalb die Mittäterschaft und die mittelbare Täterschaft auf Vorsatztaten begrenze.⁴

Nach dieser Meinung kann die Strafbarkeit von A und B nicht über die Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 begründet werden.

Die letztgenannte Ansicht ist überzeugender, weil Mittäterschaft untrennbar mit Vorsatz hinsichtlich des Taterfolges verknüpft ist, der bei der Fahrlässigkeitstat gerade nicht vorliegt.

Auch ohne die Zurechnungsregel des § 25 Abs. 2 lässt sich aber die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit jedes Mitwirkenden damit begründen, dass er schon durch die Verabredung des späteren sorgfaltswidrigen Handelns fahrlässig eine eigene Ursache für den späteren Taterfolg gesetzt hat.⁵

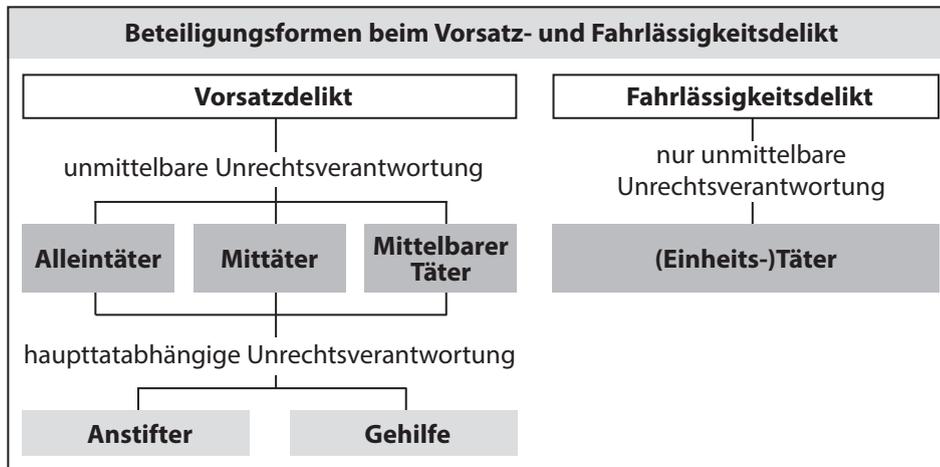
2 Rengier § 53 Rn. 2.

3 Frister Kap. 26 Rn 4; SK-Hoyer § 25 Rn. 153 f.; LK-Schünemann/Greco § 25 Rn. 242.

4 Krey/Esser Rn. 1342.

5 Wessels/Beulke/Satzger Rn. 835.

Dann sind A und B als fahrlässige Nebentäter gemäß § 222 strafbar, weil jeder von ihnen den Tod des Passanten entweder durch die Verabredung zur verbotenen Art der Entrümpelung oder durch den tödlichen Wurf verursacht hat.



C. Täterschaft als Produkt aus Subjektqualität und Tatbegehung

I. Subjektqualität

1. Täter einer Straftat kann nur ein Mensch sein

Juristische Personen oder sonstige Organisationen können im strafrechtlichen Sinn nicht handeln und sind auch nicht schuldfähig.⁶ 6

Daran ändert auch das im Gesetzgebungsverfahren stehende **Verbandssanktionengesetz** nichts, denn Straftaten, die aus einem oder für ein Unternehmen geschehen, werden von Menschen begangen. Im Unterschied zur gegenwärtigen Rechtslage, die gegen juristische Personen nur Geldbußen nach Ordnungswidrigkeitenrecht zulässt (§§ 30, 130 OWiG), ermöglicht das geplante Gesetz unmittelbar gegen einen Verband (= juristische Person, nicht rechtsfähiger Verein, nicht rechtsfähige Personengesellschaft) bei einer Verbandstat (= Straftat einer Leitungsperson oder einer Person in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes) eine der Geldstrafe ähnliche Verbandsgeldsanktion zu verhängen, die bis zu 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen kann.⁷

2. Ohne Subjektqualität keine Täterschaft

Wer keine Täterqualität besitzt, kann kein unmittelbarer, mittelbarer oder Mittäter sein, selbst wenn er die Tathandlung selbst vorgenommen hat. Es kommt dann bei der Vorsatztat nur Anstiftung oder Beihilfe in Betracht. Bei Fahrlässigkeitsstatbeständen ist die Strafbarkeit schlechthin ausgeschlossen. 7

a) Dies wird bedeutsam bei **eigenhändigen Delikten** (die eine höchstpersönliche Vornahme der strafbaren Handlung voraussetzen). 8

⁶ MünchKomm/Joelcks Vor § 25 Rn. 17.

⁷ Vgl. BT-Drucksache 19/23568.

Beispiel: So kann ein Aussagedelikt nach §§ 153, 154, 156 nicht in mittelbarer Täterschaft (etwa durch Bedrohung eines Zeugen) begangen werden; wohl kann aber § 160 eingreifen.⁸

- 9 b) Auch wer bei einem **Sonderdelikt** die geforderte Subjektqualität nicht besitzt, scheidet von vornherein als Täter aus.

Beispiel: Bei der Falschbeurkundung im Amt, § 348, kann nur der Amtsträger Täter sein, der zur Beurkundung zuständig ist. Ein anderer kann nur Anstifter oder Gehilfe dazu sein.

- 10 c) Auch bei Allgemeindelikten, die durch **irgendein auf das Tatsubjekt bezogenes Merkmal** bestimmte Personen aus dem Täterkreis ausklammern, scheidet jede Form der Täterschaft aus, wenn die fragliche Person nicht die geforderte Subjektqualität mitbringt. Hierbei kann es sich um objektive, subjektive, tatbezogene oder persönliche Merkmale handeln.

Beispiele:

A und B entwenden gemeinsam eine Kiste bei C, um die darin enthaltenen Wertsachen zu verkaufen. An der Kiste selbst haben sie kein Interesse. Als sie die Kiste zu Hause öffnen, stellt B fest, dass sich darin nur Bücher befinden, die B dem C Monate zuvor geliehen hatte. – A ist strafbar wegen vollendeten Diebstahls, § 242. B ist dagegen kein Mittäter der Vollendungstat, weil die Bücher in seinem Eigentum standen, also für ihn nicht fremd waren. Gegeben ist ein untauglicher Versuch des Diebstahls in Mittäterschaft, §§ 242, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1.

Der sterbewillige S veranlasst seinen Freund F, „nur so zum Spaß die ungeladene Pistole“ auf ihn zu richten und „symbolisch“ abzudrücken. S will auf diese Weise durch die Hand des gutgläubigen F sterben. F drückt ab, doch geht der Schuss daneben. – F ist straflos. Aber auch S ist straflos. Versuchter Totschlag in mittelbarer Täterschaft, §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1, und versuchte Tötung auf Verlangen in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 216 Abs. 1, 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 scheitern daran, dass Täter und Opfer bei den Tötungsdelikten personenverschieden sein müssen, dass also das Tatopfer ein anderer Mensch sein muss. Dieses ungeschriebene Merkmal folgt aus der Tatbestandslosigkeit der Selbsttötung.

Klausurhinweis: Abgesehen von solchen Evidenzfällen erschließt sich die fehlende Täterqualität in der Regel erst bei genauer Subsumtion nach dem jeweiligen Deliktsschema. Deshalb sollte man im **Gutachten** nur ausnahmsweise sofort auf die fehlende Täterqualität „springen“.

3. Strafausdehnung nach § 14

- 11 Würde der Grundsatz „Keine Täterschaft ohne Subjektqualität“ ausnahmslos gelten, ergäbe sich eine kriminalpolitisch unbefriedigende Strafbarkeitslücke: Wenn nämlich – wie im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben häufig – der Normadressat bestimmter Sonderdelikte (vgl. §§ 283 ff., 325) selbst nicht handelt oder nicht handeln kann und deshalb Vertreter tätig werden lässt, die selbst keine Normadressaten sind, bliebe der Sonderpflichtige mangels eigener Handlung oder wegen fehlender Deliktsfähigkeit straflos, und der Vertreter wäre kein tauglicher Täter. Diese Lücke schließt § 14 durch eine Strafausdehnung der Sondereigenschaft auf Vertreter.⁹
- 12 a) Der Handelnde muss objektiv in einem der aufgezählten **Vertretungsverhältnisse** gestanden haben.

⁸ RGSt 75, 113; Sch/Sch/Heine/Weißer Rn.50.

⁹ Lackner/Kühl § 14 Rn. 1.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 nennt Organe oder deren Mitglieder bei juristischen Personen, § 14 Abs. 1 Nr. 2 nennt vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft, z.B. oHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, **aber auch BGB-Gesellschaften, wenn sie als Außengesellschaften am Rechtsverkehr teilnehmen.**¹⁰ § 14 Abs. 1 Nr. 3 bezieht gesetzliche Vertreter mit ein, wie z.B. Eltern, Pfleger, Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker etc.

§ 14 Abs. 2 behandelt rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsverhältnisse selbstständig und eigenverantwortlich handelnder Beauftragter in Betrieben (S. 1), Unternehmen (S. 2) und Stellen der öffentlichen Verwaltung (S. 3).¹¹

Auf die Wirksamkeit der Vertretung oder das Auftragsverhältnis begründenden Rechtsgeschäfts kommt es nicht an, § 14 Abs. 3.

b) Die deliktische Handlung des Vertreters muss in einem inneren Zusammenhang zur Vertretungsaufgabe stehen (Abs. 1: „als“; Abs. 2: „aufgrund dieses Auftrags“). 13

c) Die beim Vertretenen vorhandenen, dem Vertreter fehlenden Deliktsvoraussetzungen müssen „besondere persönliche Merkmale“ strafbegründender Art sein. Dieser Begriff ist nach überwiegender Ansicht enger auszulegen als in § 28 Abs. 1 – entgegen der dortigen Gesetzesverweisung.¹² 14

Da § 14, anders als § 28 Abs. 1, keine Strafmilderung, sondern eine Übertragung der strafrechtlichen Verantwortung auf den Vertreter eines Sonderpflichtigen bezweckt, scheiden als „besondere persönliche Merkmale“ im Sinne dieser Vorschrift die Absichten, Motive und Tendenzen aus, da sie bei juristischen Personen nicht vorliegen können und bei vertretenen natürlichen Personen ohne gleichzeitiges Handeln nicht denkbar sind (z.B. wäre die „Rücksichtslosigkeit“ als solche ohne ein entsprechendes Verhalten nicht feststellbar); ferner scheiden „höchstpersönliche“ Merkmale aus, bei denen eine Vertretung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, z.B. „Amtsträger“ in § 344, „Arzt“ in § 203, „Unfallbeteiligter“ in § 142.¹³

Besondere persönliche Merkmale i.S.d. § 14 sind solche,

- die einen bestimmten Täter mit einer **Statusbezeichnung** umschreiben und ihm **besondere Pflichten** auferlegen (z.B. Kraftfahrzeughalter in § 21 StVG);
- in denen die Täterbeschreibung auch Personenmehrheiten und natürliche Personen einschließt, die **typischerweise durch andere handeln** (z.B. Veranstalter oder Halter eines Glücksspiels, § 284);
- die einen bestimmten **Täterkreis bezeichnen, vor dem das jeweilige Rechtsgut besonders geschützt werden muss** (z.B. der Gemeinschuldner in § 283, Treuepflichtige nach § 266).

d) In subjektiver Hinsicht muss der Handelnde – bei Vorsatzdelikten – die Umstände kennen, die ihn nach § 14 zum Täter machen. 15

Aufbau: Bevor man im Rahmen der Tatbestandsprüfung auf § 14 zu sprechen kommt, sollte sichergestellt sein, dass der fragliche Beteiligte nicht schon ohne diese Vorschrift sonderpflichtiger Normadressat ist, z.B. bei der Untreue wegen eigener Vermögensbetreuungspflicht.

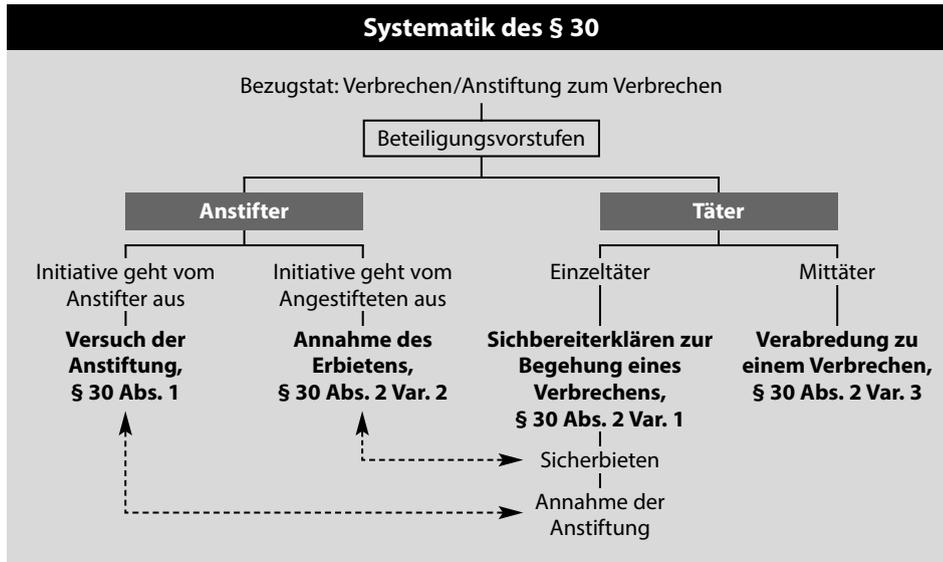
Klausurhinweis: Benötigt man § 14 für die Strafbarkeit, ist diese Vorschrift im Obersatz nach der BT-Strafnorm zu zitieren.

¹⁰ MünchKomm/Radtke § 14 Rn. 79.

¹¹ Zusätzlich verlangt der BGH sachliche Notwendigkeit der Aufgabenübertragung, BGH RÜ 2013, 94.

¹² Sch/Sch/Perron/Eisele § 14 Rn. 8.

¹³ H.M., vgl. Lackner/Kühl § 14 Rn. 12; Fischer § 14 Rn. 2.



I. Die „besonderen persönlichen Merkmale“ und § 28

I. Begriff und Abgrenzung zu anderen Deliktsmerkmalen

1. Tatbezogene Merkmale

Meistens beschreibt der Gesetzgeber das tatbestandliche Unrecht durch objektive Merkmale, welche die besondere **Gefährlichkeit** des Täters (z.B. bandenmäßige Verbindung in § 244) oder die **Ausführungsart** des Delikts (z.B. Heimtücke bei § 211) zum Ausdruck bringen. Zur Typisierung des Tatunrechts gehören auch subjektive Elemente wie der Tatvorsatz oder deliktsspezifische Absichten, die anstelle eines weitergehenden Erfolges stehen. Hier lässt es der Gesetzgeber für die Deliktvollendung ausreichen, dass die Tat nur subjektiv auf den weitergehenden Erfolg angelegt war, z.B. die Absicht rechtswidriger Zueignung in §§ 242, 249 oder die Absicht rechtswidriger Bereicherung in §§ 253, 263.

165

All diese Merkmale, die – auch als subjektive – nur den sachlichen Gehalt des Rechtsgutangriffs beschreiben, nennen wir **tatbezogene Merkmale**.²²⁹

Bei Teilnehmern genügt es, dass diese Vorsatz dafür haben, dass alle tatbezogenen Merkmale in der Person des Haupttäters erfüllt sind. Teilnehmer brauchen diese selbst nicht zu erfüllen. Bei tatbezogenen Merkmalen, die ein Teilnehmer nicht selbst verwirklicht, findet eine reine **Vorsatzzurechnung** statt.

166

Beispiel: Der Diebstahlsgehilfe braucht selbst keine Zueignungsabsicht zu haben. Für seine Strafbarkeit gemäß §§ 242, 27 muss er nur in Kauf nehmen und billigen, dass der Haupttäter Eigen- oder Dritt-zueignungsabsicht besitzt.

229 Vgl. BGHSt 39, 326, 328.

2. Besondere persönliche Merkmale

- 167 Außer den tatbezogenen gibt es aber noch eine weitere Gruppe deliktsspezifischer Merkmale, die sog. **besonderen persönlichen Merkmale**.²³⁰ Das sind solche, **die Eigenschaften, Verhältnisse oder eine höchstpersönliche Sonderpflicht kennzeichnen, die auf die Person des Täters abstellen und das Unrecht, die Schuld oder die Strafbarkeit mitbestimmen**.²³¹

a) Arten besonderer persönlicher Merkmale

Besondere persönliche Merkmale lassen sich nach ihrer **Stellung im Deliktsaufbau** und nach ihrer **Rechtsfolge** ordnen:

- 168 **aa)** Besondere persönliche Merkmale können auf **jeder Stufe der Deliktsprüfung** auftauchen, und zwar

(1) zunächst auf **Tatbestandsebene**, und zwar sowohl im objektiven als auch im subjektiven Tatbestand:

- Objektiver und vorsatzbedürftiger Natur sind sie, wenn sie eine besondere Eigenschaft des Täters verlangen, wie die berufliche Stellung als Schweigepflichtiger in § 203, „Amtsträger“ bei den §§ 331 ff., „Bandenmitglied“ z.B. bei § 244 Abs. 1 Nr. 2, „Vermögensbetreuungspflicht“ in § 266, „anvertraut“ in § 246 Abs. 2.
- Nur im subjektiven Tatbestand zu prüfen sind etwaige Motive und Tendenzen, die die Einstellung des Täters zu seiner Tat kennzeichnen (z.B. „niedrige Beweggründe“ in § 211).

(2) Besondere persönliche Merkmale können darüber hinaus auf **Schuldebene** relevant werden, wie z.B. „rücksichtslos“ in § 315 c oder „böswillig“ in § 225 Abs. 1 Alt. 2.²³²

(3) Des Weiteren kommen sie als **Strafzumessungsgesichtspunkte** vor, wie z.B. „gewerbmäßig“ in § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3; als **Strafausschließungsgründe**, wie z.B. die Angehörigeneigenschaft in § 258 Abs. 6, oder als **Strafaufhebungsgründe** bei den Regeln über den Rücktritt, §§ 24, 31.

- 169 **bb)** Eine weitere, für das Gesetzesverständnis außerordentlich wichtige Einteilung der besonderen persönlichen Merkmale unterscheidet sie nach ihrer **Rechtsfolge**:

(1) So gibt es zahlreiche besondere persönliche Merkmale, die die Strafbarkeit **begründen**, also ohne die ein Delikt gar nicht erfüllt werden kann.

Dazu gehört insbesondere die Vermögensbetreuungspflicht bei der Untreue, § 266, aber auch die berufliche Stellung als Schweigepflichtiger in § 203.

230 Diese Differenzierung geht auf eine Novelle des OWiG und des § 1 Nr. 6 EGOWiG zurück. Dadurch wurde die obligatorische Strafmilderung für Teilnehmer wirksam, denen ein strafbegründendes persönliches Merkmal fehlte (heute § 28 Abs. 1). Nach der damaligen Strafrechtslage löste dies die Verjährung für alle Gehilfen von NS-Morden aus, denen niedrige Beweggründe (Rassenhass) nicht nachzuweisen waren (vgl. BGH NJW 1968, 1181).

231 Vgl. BGH RÜ 2019, 431, 432.

232 Sch/Sch/Heine/Weißer § 28 Rn. 6, wobei vielfach vertreten wird, dass es sich auch hier um Tatbestandsmerkmale handelt.

(2) Es gibt aber auch solche persönlichen Merkmale, die die Strafbarkeit **schärfen, mildern oder ausschließen**, ohne die also eine – wenn auch andere – Bestrafung aus einem Delikt möglich wäre:

- **Strafschärfend** wirkt etwa die Gewerbsmäßigkeit in §§ 243, 260 sowie die Bandenmitgliedschaft in allen Bandendelikten, z.B. §§ 244 Abs. 1 Nr. 2, 250 Abs. 1 Nr. 2.
- **Strafmilderndes** besonderes persönliches Merkmal ist z.B. die Schwangerschaft für die Täterin eines an der eigenen Leibesfrucht vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 218 Abs. 3.²³³
- **Strafausschließend wirken** z.B. das Angehörigenprivileg in 258 Abs. 6, aber auch – obwohl streng genommen strafaufhebend – alle Rücktrittsregeln, §§ 24, 31.²³⁴

b) Gemeinsamkeit untereinander und Unterschied zu tatbezogenen Merkmalen

Allen persönlichen Merkmalen ist **gemeinsam**, dass sie sich strafrechtlich bei demjenigen auswirken, der sie auch selbst in seiner Person aufweist. 170

Kardinale Unterschiede zu den tatbezogenen Merkmalen: **Bei persönlichen Merkmalen gibt es keine bloße Wissenszurechnung. Die fragliche Person muss die durch das Merkmal umschriebene Eigenschaft oder Einstellung höchstpersönlich erfüllen, wenn sie uneingeschränkt deswegen strafbar sein soll.** 171

aa) Geht es um **strafbegründende Merkmale des Tatbestandes** kann von vornherein nur derjenige Täter sein, der sie in seiner Person aufweist. Teilnahme an einem solchen Delikt ist aber möglich. **Wegen der Akzessorietät der Teilnahme zur Haupttat muss sich auch der Vorsatz des Teilnehmers hierauf beziehen.** Verurteilt werden kann er aber auch dann aus dem Strafraumen des akzessorischen Delikts nur, wenn er das Merkmal auch in seiner Person aufweist. 172

bb) **Strafändernde Merkmale** werden von vornherein immer nur auf die Person des jeweils Beteiligten bezogen. Auch wenn sie im Tatbestand enthalten sind, sind sie **für die Teilnahme nicht akzessorisch**. Akzessorisch ist streng genommen nur der Grundtatbestand ohne das strafändernde Merkmal. **Folglich braucht sich auch der Vorsatz des Teilnehmers auf ein strafänderndes Merkmal in der Person des Haupttäters nicht zu beziehen.** 173

c) Abgrenzung zwischen persönlichen und tatbezogenen Merkmalen

Die Abgrenzung hat unter Beachtung der Schutzrichtung des jeweiligen Tatbestandes zu erfolgen. Geht es um die schwierige Einordnung von speziellen **Pflichten**, stellt die Rspr. darauf ab, welche Art von Pflicht das Merkmal umschreibt: Handelt es sich um eine **vorstrafrechtliche Sonderpflicht**, wird also eher die Persönlichkeit des Täters und seine besondere soziale Rolle in Bezug auf das jeweilige Rechtsgut gekennzeichnet, ist das 174

²³³ Fischer § 218 Rn. 15.

²³⁴ MünchKomm/Hoffmann-Holland § 24 Rn. 7.

d) Irrtümer

aa) Bei Tatbestandsirrtum: Kein Tatenschluss

Die **Unkenntnis** eines **objektiv gegebenen Sachverhalts**, die beim vollendeten Delikt den Vorsatz entfallen lassen würde (§ 16 Abs. 1 S. 1), schließt auch die Bildung des Tatentschlusses aus. **218**

Beispiel: In der Vorstellung, seinen eigenen Schönfelder einzupacken, nimmt A eine Gesetzessammlung vom Seminartisch, wird aber vom Eigentümer E am Mitnehmen gehindert. – Mangels Vorsatzes bezüglich des Tatbestandsmerkmals „fremd“ kein Diebstahlsversuch.

bb) Bei umgekehrtem Tatbestandsirrtum: Untauglicher Versuch

Umgekehrt zum Vorgenannten begründet die **irrigte Annahme** eines **Geschehensablaufs**, bei dessen Vorliegen ein Straftatbestand erfüllt wäre, den Tatentschluss zu einem untauglichen Versuch. **Die Fälle des untauglichen Versuchs sind also immer Irrtumsfälle.** Nach der Eindruckstheorie, die in § 22 Niederschlag gefunden hat („nach seiner Vorstellung von der Tat“), ist aber auch der untaugliche Versuch strafbar (s. oben Rn. 192). **219**

Nach dem jeweiligen Bezugspunkt der irrigten Annahme gibt es folgende Gruppen: **220**

■ Versuch am untauglichen Objekt oder Opfer

Beispiel: Abtreibungsversuch an einer Nichtschwangeren

■ Versuch mit untauglichen Mitteln

Beispiel: Verwendung einer zu schwachen Giftdosis

■ Versuch des untauglichen Subjekts

Beispiel: Der Nichtbeamte begeht ein Amtsdelikt in der irrigten Tatsachenvorstellung, Beamter zu sein.

Die h.M. ordnet diese Fallgruppen – sofern der Täter wirklich nur über Umstände irrt und nicht einem reinen Rechtsirrtum unterlegen ist – zutreffend als untauglichen Versuch ein, weil Subjektiveigenschaften, wenn sie in Tatbestandsmerkmalen formuliert sind, genauso zu behandeln sind wie andere Tatumstände.²⁶¹ Die Gegenansicht kommt zum straflosen Wahndelikt, weil die Sonderdelikte Sonderpflichten auslösten. Zuwiderhandeln könne man aber nur gegen eine tatsächlich bestehende Pflicht und nicht gegen eine nur eingebildete.²⁶²

Fall 12: Untauglicher Versuch und Versuch aus grobem Unverstand

Die F erwartete ein Kind von M. Da sie ihr Liebesverhältnis mit dem verheirateten M geheim halten musste, andererseits die von M immer wieder verlangte Abtreibung aus religiösen Gründen verweigerte, brachte F das Kind in der Wohnung ihrer Tante T zur Welt. M war bei der Geburt anwesend. Er befürchtete, dass das Kind einer Fortsetzung seines ehewidrigen Verhältnisses mit F im Wege stehen könnte. Aufgrund ei-

²⁶¹ Fischer § 22 Rn. 55 m.w.N.

²⁶² Stratenwerth/Kuhlen § 11 Rn. 65.

nes spontan gefassten Entschlusses ergriff er deshalb das Neugeborene unmittelbar nach Beendigung des Geburtsvorgangs und drückte es längere Zeit in einen wassergefüllten Bottich, um es zu ertränken. Später stellte sich heraus, dass das Kind schon vorher infolge einer unsachgemäßen Geburtshilfe der T erstickt war.
Strafbarkeit des M?

- I. M könnte sich wegen eines als Verbrechen strafbaren **versuchten Totschlags** gemäß **§§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1** strafbar gemacht haben, als er das Neugeborene unter Wasser drückte.

1. Da das Kind schon vorher tot war, konnte diese Handlung für den Tod nicht mehr kausal sein, sodass eine Strafbarkeit aus Vollendungstat ausscheidet.

221

2. M müsste **Tatentschluss** für einen Totschlag besessen haben. Er nahm an, das lebend zur Welt gekommene Kind durch Untertauchen in dem Wasserbottich zu ertränken. M ging somit von Umständen aus, bei deren Vorliegen alle Voraussetzungen für die vollendete Tötung eines Menschen vorgelegen hätten. Darauf, dass diese Voraussetzungen objektiv nicht vorlagen, kommt es für den Tatentschluss nicht an. Der Sachverhaltsirrtum des M begründete gerade seinen Tatentschluss (sog. **umgekehrter Tatbestandsirrtum**).

Aufbau: Mehr braucht an dieser Stelle noch nicht gesagt zu werden, denn im Tatentschluss wird nur die subjektive Seite geprüft. Dass die Vorstellung des Täters an der Realität vorbeigegangen ist, dass also der Versuch gar nicht erfolgsg geeignet war, wird im Prüfungsaufbau erst dort bedeutsam, wo auch der Tatplan Außenwirkung zeigt, und das ist das unmittelbare Ansetzen.

3. M müsste nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt haben, § 22.

a) Da § 22 auf die **Vorstellung des Täters von der Tat**, also dessen **subjektive Sachverhaltssicht** (und seinen Tatplan) abstellt, kommt es für den Versuchsbeginn auch nur auf diese an. Folglich kann ein Versuch auch dann vorliegen, wenn der Tatbestand nach der wahren Sachlage gar nicht verwirklicht werden konnte. Der untaugliche Versuch steht ebenso unter Strafe wie der taugliche Versuch. Dies wird durch § 23 Abs. 3 bestätigt, wonach die Verkennung der mangelnden Erfolgseignung sogar „aus grobem Unverstand“ zu einem Schuldspruch führt und das Gericht allenfalls auf die Verhängung einer Strafe verzichten kann. Hier stellte sich M vor, dass das neugeborene Tatopfer noch lebte.

222

b) Auch für die Beurteilung, ob der Täter **unmittelbar angesetzt** hat, wird der von ihm **vorgestellte Sachverhalt** zugrunde gelegt. Ausgehend davon ist zu fragen, ob nach einem **objektiven Maßstab** mit der fraglichen Handlung das betroffene Rechtsgut bereits konkret gefährdet gewesen wäre oder ob es hierzu noch weiterer wesentlicher Zwischenakte bedurfte hätte (dazu genauer unten Rn. 235). Hätte das Kind im vorliegenden Fall – so wie sich M vorstellte – tatsächlich gelebt, wäre es bereits mit dem Untertauchen in die Gefahr geraten zu ertrinken. Nach seiner Vorstellung von der Tat hat M unmittelbar zur Tatbe-

standsverwirklichung und damit zu einem untauglichen Versuch (am untauglichen Opfer) angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld der Tat sind gegeben.
5. Die **Strafwürdigkeit – nicht der Schuldspruch! – untauglicher Versuche relativiert sich** nach § 23 Abs. 3 bei solchen Vorhaben, von denen offensichtlich keine ernst zu nehmende Erschütterung des Rechtsfriedens ausgeht.²⁶³ Hat der Täter **aus grobem Unverstand** verkannt, dass die Tat nicht zur Vollendung kommen konnte, kann das Gericht **von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern, sog. „Trottelprivileg“**.²⁶⁴ Aus grobem Unverstand irrt, wer die mangelnde Vollendbarkeit aufgrund völlig abwegiger Vorstellungen von gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen verkennt. Der Irrtum muss sich also für jeden Menschen mit durchschnittlichem Erfahrungswissen geradezu aufdrängen.

Beispiele: Kamillentee als Abtreibungsmittel; Versuch, ein hoch fliegendes Flugzeug mit einem Luftgewehr abzuschießen.²⁶⁵

Eine solche aberwitzige Fehlvorstellung ist nur in den seltensten Fällen anzunehmen. Sie lag auch im vorliegenden Fall nicht vor, weil dem A die Totgeburt allein wegen der Spontaneität der Tatausführung verborgen geblieben war.

- II. Die Tat ist als **Mordversuch** gemäß **§§ 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1** strafbar, wenn M objektive Mordmerkmale verwirklichen wollte oder subjektive Mordmerkmale besessen hat.
1. Tatentschluss für heimtückisches Handeln ist abzulehnen. Angesichts der Plötzlichkeit der Fassung des Tatentschlusses liegt kein bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit von F oder T, der für das Leben des Kindes schutzbereiten Dritten, vor.²⁶⁶
2. M handelte aber aus niedrigen Beweggründen, da es auf sittlich tiefster Stufe steht, einen Menschen, der den nicht achtenswerten Zielen des Täters – hier: Fortsetzung des außerehelichen Verhältnisses mit F – im Wege steht, wie einen Gegenstand und damit unter völliger Missachtung seines personalen Eigenwerts zu beseitigen.²⁶⁷

Klausurhinweis: Bei subjektiven Merkmalen ist **nicht** zu prüfen, ob man einen entsprechenden Tatentschluss hat, sondern ob der Täter mit diesen Merkmalen gehandelt hat.

Ergebnis: M ist wegen versuchten Mordes strafbar, §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1.

263 Vgl. SK-Jäger § 23 Rn. 11.

264 Zu Möglichkeiten der StA vgl. § 153 b StPO.

265 Vgl. BGHSt 41, 94, 96, wonach aber allein ein Irrtum über die tödliche Wirkung einer zu gering dosierten Giftmenge keine Strafmilderung wegen grob unverständigen untauglichen Versuchs auslöst.

266 Vgl. Fischer § 211 Rn. 43 a f. m.w.N.

267 Vgl. LK-Rissing-van Saan/Zimmermann, 7. Band, 12. Aufl. 2018, § 211 Rn. 70 m.w.N.

3. Kein Fehlschlag wegen Sinnlosigkeit des Weiterhandelns

Fraglich ist auch, ob der Versuch als fehlgeschlagen behandelt werden soll, den der Täter zwar tatsächlich und rechtlich zu Ende führen könnte, der aber für ihn **sinnlos** geworden ist, und zwar weil der Täter sein außerhalb des Straftatbestandes liegendes Ziel bereits erreicht zu haben glaubt oder es für nicht mehr erreichbar hält.

270

Beispiel hierfür ist das häufige Klausurmotiv des erkannten error in persona: In der irrigen Annahme, dass sich sein Feind F nähert, legt A mit einem geladenen Gewehr an. Er hat schon den Finger am Abzug, um zu schießen, als er realisiert, dass die Person, auf die er angelegt hat, sein Freund X ist. – Die Rspr. bejaht hier strafbefreienden Rücktritt vom heimtückischen Mordversuch gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, weil A den Mord aus seiner Sicht tatbestandlich auch hätte vollenden können und freiwillig hierauf verzichtet hat (s. dazu auch unter Rn. 293).

Auf die Begründung und die Gegenansichten kommen wir im Zusammenhang mit mehraktigem Versuchsgeschehen noch zurück (unten Fall 18 Rn. 292).

C. Rechtsfolgen und Reichweite des Rücktritts

I. Qualifizierter Versuch

Die Strafaufhebung wirkt nur auf den bis dahin begangenen Versuch. Hat der Täter gleichzeitig mit dem Versuch weitere Straftaten vollendet, sog. **qualifizierter Versuch**, z.B. eine Körperverletzung im Zusammenhang mit einem Totschlagsversuch, erfasst ein etwaiger Rücktritt nicht die vollendeten Delikte.

271

II. Teilbarkeit des Rücktritts

1. § 24 setzt nicht voraus, dass der Täter sein strafrechtliches Vorhaben insgesamt aufgibt oder die Vollendung aller Strafrechtsvorschriften im Zusammenhang damit verhindert. Soweit er die Gefährdung einzelner Rechtsgüter freiwillig beseitigt, wirkt der Rücktritt strafbefreiend, selbst wenn der Täter mit derselben Tat weiterhin andere Rechtsgüter angreift. Der Rücktritt ist also **tatbestandsbezogen und teilbar**.

272

Beispiel: A versteckt Lebensmittel mit tödlichem Gift im Verkaufsregal eines Discounters und nimmt in Kauf, dass Kunden, die die vergiftete Ware verzehren, daran sterben. Dann schickt er E-Mails an das betroffene Unternehmen mit einer Erpressungsforderung und Androhung weiterer Lebensmittelvergiftungen, ermöglicht aber gleichzeitig, dass die vergiftete Ware gefunden wird, um die Ernsthaftigkeit seiner Drohung zu unterstreichen. – Nimmt man an, dass A bereits durch das Platzieren der vergifteten Nahrung unmittelbar zu einem beendeten Mordversuch gemäß §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 (heimtückisch, mit gemeingefährlichen Mitteln, aus Habgier und zur Ermöglichung einer anderen Straftat) angesetzt hat (vgl. zur Problematik des abgeschlossenen Täterhandelns oben Fall 14, Rn. 240), ist er durch das Auffindenlassen der gefährlichen Lebensmittel hiervon strafbefreiend zurückgetreten, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2. Dem steht nicht entgegen, dass A seinen Plan zur räuberischen Erpressung aufrecht erhalten hat, dass das Entdeckenlassen der vergifteten Lebensmittel sogar Teil dieses Plans war und er deshalb gemäß §§ 253, 255, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 strafbar bleibt.³⁴⁷



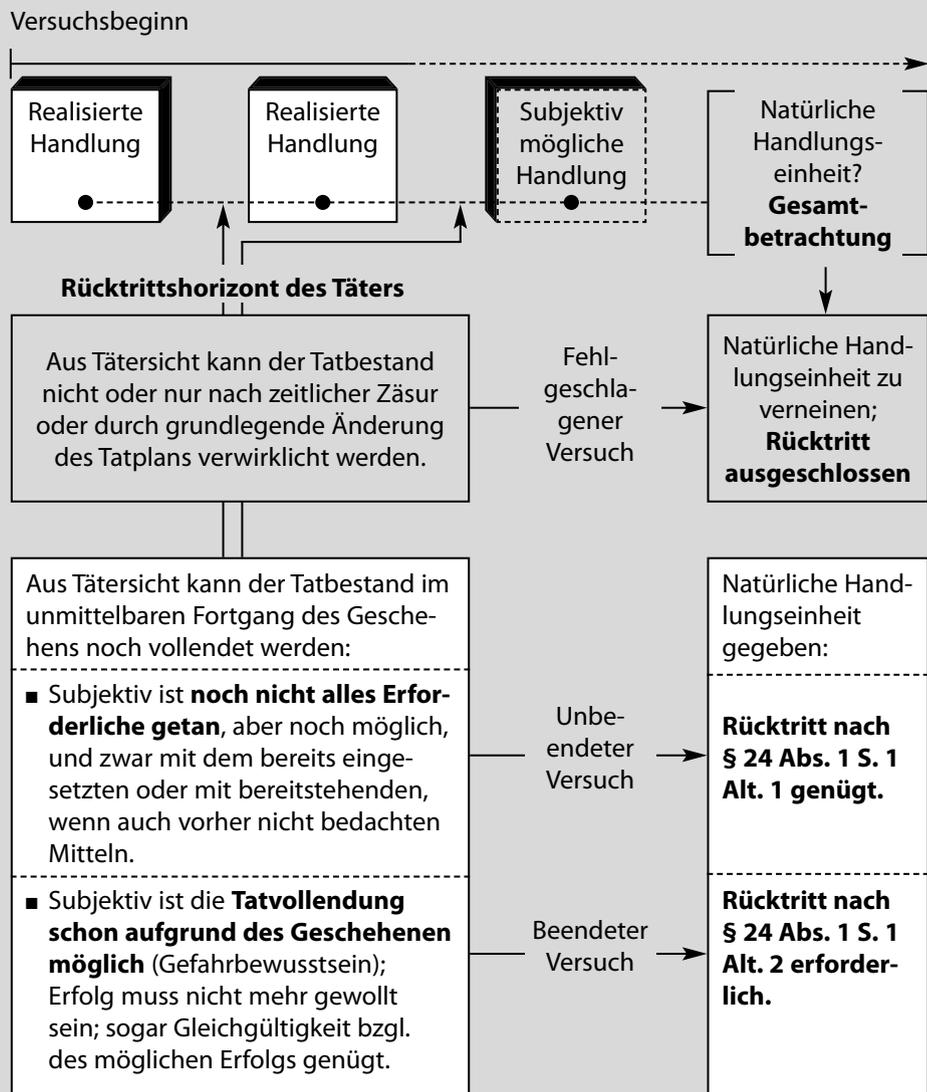
RÜ-Video 02/20

2. Die Teilbarkeit ist sogar innerhalb von **Erfolgsqualifikationen** möglich. Obwohl es sich juristisch um jeweils einen einzigen (aus zwei selbstständigen Erfolgen kombinierten) Tatbestand handelt, behandelt man die Erfolgsqualifikationen gerade wegen der

273

347 BGH RÜ 2020, 95 mit RÜ-Video 02/20 unter t1p.de/jvem.

Rücktritt nach § 24 Abs. 1 (bei mehraktigem Versuchsgeschehen)



II. Verwirklichung durch dieselbe Handlung oder Handlungseinheit

Erst wenn feststeht, dass mehrere (gleichartige oder ungleichartige) Gesetzesverletzungen vorliegen, ist unter dem Prüfungspunkt „Konkurrenzen“ als erstes zu fragen, ob **die verschiedenen Gesetzesverletzungen auf einer Handlung oder Handlungseinheit beruhen** (s. unten Rn. 441 ff.).

III. Gesetzeskonkurrenz

Ist eine solche Überschneidung der Ausführungshandlungen festgestellt, ist weiter zu ermitteln, ob ein Tatbestand hinter anderen im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktritt (s. unten Rn. 449 ff.).

Die verbleibenden Tatbestände sind dann bei Handlungseinheit in **Tateinheit** (synonym: Idealkonkurrenz) und bei Handlungsmehrheit in **Tatmehrheit** (synonym: Real konkurrenz) begangen.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich das folgende Aufbauschema:

Aufbauschema: Konkurrenzen

Vorerörterung im Zusammenhang mit dem **jeweiligen Tatbestand**: Liegen überhaupt mehrere Gesetzesverletzungen vor? *Wenn dies zu bejahen ist:*

1. Beruhen die verschiedenen Gesetzesverletzungen **auf einer Handlung oder Handlungseinheit**? *Sofern dies zu bejahen ist:*

- a)** Welche Delikte treten im Wege der **Gesetzeskonkurrenz** zurück?
- b)** Soweit Gesetzeskonkurrenz zu verneinen ist, können die verbliebenen Delikte nur noch in **Tateinheit** zueinander stehen, § 52!

2. Sofern eine Handlung oder Handlungseinheit zu verneinen ist, kann nur noch **Handlungsmehrheit** vorliegen! *Dann weiterfragen:*

- a)** Welche Delikte treten im Wege der **Gesetzeskonkurrenz** zurück?
- b)** Soweit Gesetzeskonkurrenz zu verneinen ist, können die verbliebenen Delikte nur noch in **Tatmehrheit** zueinander stehen, §§ 53–55!

D. Scheinbare Mehrheit von Gesetzesverstößen

Bei der Prüfung eines Tatbestandes stellt man oft fest, dass der Täter entweder durch die Tathandlung rein tatsächlich mehrere Delikterfolge herbeigeführt hat oder dass er die Tathandlung mehrfach in Bezug auf dasselbe Schutzgut ausgeführt hat. Die Auslegung des jeweiligen Tatbestandes kann dennoch ergeben, dass die verschiedenen Tatfolgen nur zu einem Taterfolg und die verschiedenen Tatausführungen nur zu einer Tathandlung verschmelzen. Man spricht in solchen Fällen von **tatbestandlicher Bewertungseinheit**. Die Folge ist, dass der **Tatbestand nur einmal erfüllt** ist.⁵⁹²

Dies kann bei folgenden Delikts- und Fallgruppen Bedeutung erlangen:

⁵⁹² BGH NStZ 2012, 147.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abergläubischer Versuch	226	Teilnehmer	184
aberratio ictus	240, 419	unmittelbare Täter	184
Absehen von Strafe.....	506	Beteiligungsminus	40
Absorptionsprinzip	464	Bewältigung unklarer Sachverhalte	469
Abstiftung.....	115	Schema	474
actio libera in causa	245, 397	Bewertungseinheit, tatbestandliche	434
agent provocateur	134, 149	Dauerdelikt	435, 447
aliud-Theorie	426	Denkzettel-Fall	292
Allgemeine Ansatzformel	257	Differenzierung von Handlungs- und	
Allgemeine persönliche Merkmale	176	Erfolgsunrecht	369
animus auctoris	33	Dohna-Fall	83
animus socii	33	dolus alternativus	213
Anstifter	3, 89	dolus generalis	360
Anstiftung	112 ff.	Doppelirrtum	391
Abstiftung	115	Doppelter Teilnehmervorsatz	91
Aufstiftung	114	Duchesne	151
Bestimmen	111	Durchgangsdelikte	458
durch Unterlassen	117	Durchgangstat	460
Hervorrufen des Tatentschlusses	112	Echte Wahlfeststellung	492
objektiv	424	Eigenhändige Delikte	8
omnimodo facturus	112	Eindruckstheorie	192
Umstiftung	113	Einheitstäterbegriff	4
zu fremdem Unterlassen	96	Einsatzstrafe	468
zur Anstiftung	142	Einseitige Mittäterschaftsprüfung	38
zur Beihilfe	142	Einwilligungstheorie	74
Asperationsprinzip	468	Einwirkungstheorie	257
Ausnahmetheorie	245	Einzelakttheorie	282
Badewannen-Fall	17	Einzellösung	255
Bedeutungskennntnis	327	Einzeltäter	16
Bedingungstheorie	361	Einziehung	510
Beendeter Versuch	264, 288	Entlassungstheorie	240, 257
Begegnungsdelikte	111	Entschuldigungsgründe	401
Begleitatt, mitbestrafte	461	Entschuldigungstatbestandsirrtum	403
Beihilfe	118 ff.	Entziehung der Fahrerlaubnis	508
berufstypische Handlungen	121 f.	Entziehungsanstalt	508
durch Unterlassen	126	Erfolgsqualifikation (Versuch)	249
Förderung der Haupttat	118	Erfolgsqualifizierende Merkmale	8 ff.
Hilfe leisten	118	Erfolgsunrecht	369
objektiv-restriktive Theorien	122	Erfolgswille	134
sukzessive	123, 125	Erlaubnisirrtum	388
zur Anstiftung	142	Erlaubnistatbestandsirrtum	373 ff.
zur Beihilfe	142	error in obiecto	324
Berufsverbot	508	error in persona	363
Besondere persönliche Merkmale	11, 167 ff.	error in persona (vel in obiecto) des Täters	417
Abgrenzung	176	error in persona des Haupttäters	417
Amtsträger	11	error in persona vel in obiecto	324, 363
Garantenstellung	174	des Mittäters	416
Statusbezeichnung	11	des Tatmittlers	419
Unfallbeteiligter	11	des Tatnächsten	415
Besondere persönliche Merkmale für		Ersatzfreiheitsstrafe	506
Beteiligte	177 ff.	Extrem subjektive Theorie	17
Mittäter	183	Exzess	165
mittelbare Täter	184	des Haupttäters	132
Täter	11		

des Mittäters	416	bei Strafaufhebungsgründen	476
Fahrverbot	507	bei Strafausschließungsgründen	476
Fehlgeschlagener Versuch	266	bei Tatsachenzweifeln	474
bei Sinnlosigkeit der Tatvollendung	293	beim Tatbestand	476
Freiheitsstrafe	468, 505	normatives Stufenverhältnis	478
Ersatz-	506	Irrealer Versuch	226
neben Geldstrafe	506	Irrige Annahme	318
Führungsaufsicht	508	der tatsächlichen Voraussetzungen eines	
Fungibilität	81	entschuldigenden Notstandes	403
Funktionale Tatherrschaft	32, 39, 40	eigener Sonderdeliktseigenschaft	344
Garantenpflicht	351	eines Regelbeispiels	412
Garantenstellung	349, 350	Irrtum	318 ff.
Garantentheorie	53	auf der Ebene des Tatbestandes	322
Gebotsirrtum	352	bei äußeren Tatbestandsmerkmalen	326
Gefahrbewusstsein	288	bei mehreren Tatbeteiligten	415
Gefährdungstheorie	236	beim unechten Unterlassungsdelikt	348
Gefahrengemeinschaft	415	des Alleintäters	322
Gehilfe	3, 89	des Schuldunfähigen	396
akzessorietätsorientierte		des Tatveranlassers über eigene Rolle	422
Förderungstheorie	90	des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit	
Geldstrafe	468, 506	der Haupttat	385
neben Freiheitsstrafe	506	objektive Rechtfertigung –	
Gemeinsamkeiten von Anstiftung		subjektive Rechtswidrigkeit	367
und Beihilfe	90	objektive Rechtswidrigkeit –	
Gesamtbetrachtung	283, 292, 338	subjektive Rechtfertigung	373
Gesamtbewertende Umstände	378	Rechtsirrtum	319, 332
Gesamtlösung	255	Schein-Mittäter	419, 420
Gesamtstrafe	468	Sonderdeliktseigenschaft	344
Gesetzeskonkurrenz bei Handlungseinheit	448	Tatbestandsirrtum	322
Gesetzeskonkurrenz bei Handlungsmehrheit	464	über die eigene Tatrolle	419
Gesetzlichkeitsprinzip	469	über die Tätereigenschaft	344
Gleichrangigkeit der Mitwirkung	32	über eigene Schuldfähigkeit	395
Gleichwertigkeitstheorie	364	über Entschuldigungsgründe	401
Gremienentscheidung	49	über erfolgsqualifizierende Merkmale	356
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	508	über Garantenstellung	350
Handlung im natürlichen Sinne	441	über Kausalverlauf	359
Handlungseinheit		über obj. Strafbarkeitsbedingungen	414
Gesetzeskonkurrenz	449	über objektive Zurechnung	366
juristische	448	über privilegiierende Tatbestand-	
natürliche	444	merkmale	357
rechtliche	446	über Prozesshindernisse	411
Handlungsmehrheit	464	über Prozessvoraussetzungen	411
Handlungsunrecht	369	über qualifizierende Tatbestands-	
Hintermann	397, 419	merkmale	354
Holzkegel-Fall	293	über Rechtswidrigkeit	367
Idealkonkurrenz	433, 463	über Strafaufhebungsgründe	408
Identitätsirrtum	293	über Strafausschließungsgründe	408
Täters	397	Unkenntnis	318
Identitätsirrtums des Tatmittlers	417	Verbotsirrtum	322
in dubio pro reo	469, 475	Iterative Tatbestandserfüllung	438
bei der Rechtswidrigkeit	476	Jauchegruben-Fall	359
bei der Schuld	476	Juristische Handlungseinheit	448
bei der Strafzumessung	476	Katzenkönig-Fall	84
bei Prozessvoraussetzungen	477	Kausalfaktoren	323
bei Strafaufhebungsgründen	476	Kettenanstiftung	149
bei Strafausschließungsgründen	476	Kettenteilnahme	142
bei Tatsachenzweifeln	474	Klammerwirkung	448
beim Tatbestand	476		
normatives Stufenverhältnis	478		
Irrealer Versuch	226		
Irrige Annahme	318		
der tatsächlichen Voraussetzungen eines			
entschuldigenden Notstandes	403		
eigener Sonderdeliktseigenschaft	344		
eines Regelbeispiels	412		
Irrtum	318 ff.		
auf der Ebene des Tatbestandes	322		
bei äußeren Tatbestandsmerkmalen	326		
bei mehreren Tatbeteiligten	415		
beim unechten Unterlassungsdelikt	348		
des Alleintäters	322		
des Schuldunfähigen	396		
des Tatveranlassers über eigene Rolle	422		
des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit			
der Haupttat	385		
objektive Rechtfertigung –			
subjektive Rechtswidrigkeit	367		
objektive Rechtswidrigkeit –			
subjektive Rechtfertigung	373		
Rechtsirrtum	319, 332		
Schein-Mittäter	419, 420		
Sonderdeliktseigenschaft	344		
Tatbestandsirrtum	322		
über die eigene Tatrolle	419		
über die Tätereigenschaft	344		
über eigene Schuldfähigkeit	395		
über Entschuldigungsgründe	401		
über erfolgsqualifizierende Merkmale	356		
über Garantenstellung	350		
über Kausalverlauf	359		
über obj. Strafbarkeitsbedingungen	414		
über objektive Zurechnung	366		
über privilegiierende Tatbestand-			
merkmale	357		
über Prozesshindernisse	411		
über Prozessvoraussetzungen	411		
über qualifizierende Tatbestands-			
merkmale	354		
über Rechtswidrigkeit	367		
über Strafaufhebungsgründe	408		
über Strafausschließungsgründe	408		
Unkenntnis	318		
Verbotsirrtum	322		
Iterative Tatbestandserfüllung	438		
Jauchegruben-Fall	359		
Juristische Handlungseinheit	448		
Katzenkönig-Fall	84		
Kausalfaktoren	323		
Kettenanstiftung	149		
Kettenteilnahme	142		
Klammerwirkung	448		

Kleine alternative Lösung	473	Förderungshandlung	60
Klingelfälle	239	Fungibilität	81
Kollegialentscheidung	49	Identitätstäuschung des Tatent-	
Kombinationsformel	237	schlossenen	83
Konkretisierungstheorie	364	nach dem Verantwortungsprinzip	65
Konkurrenzen	428 ff.	Organisationsherrschaft	81
Gesamtstrafe	468	Pflichtdelikte	78
Konsumtion	461	Prüfungsschema	64
Prüfungsschema	433	Rechtsgelöstheit	81
Spezialität	450	Schreibtischtäter	81
Subsidiarität	454	Steuerung der Fremdhandlung	61
Lederspray-Fall	52	subjektive Theorie	61
Lehre		Subjektqualität	55
vom dolus generalis	360	Tatherrschaftslehre	61
von den neg. Tatbestandsmerkmalen	382	Tatveranlassung	60
von der Doppelfunktion des Vorsatzes	384	Unterlassen	87
Limitierte Akzessorität	99	Verantwortungsprinzip	65
M achtapparat	81	Verbotsirrtum des Handelnden	84
Manipulierter error in perona vel obiecto	83	Willensherrschaft	61
Maßregeln der Besserung und Sicherung	508	Mittelbare Teilnahme	141
freiheitsentziehende	508	Mittelbarer Täter	2
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	508	Mitverursachungsbeitrag	31
ohne Freiheitsentzug	508	Modifizierte Vorsatztheorie	379
Materiell-objektive Theorie	32	Motive, autonome	297
Mehrfache Delikte	436	Motive, heteronome	297
Mehrfache Beteiligung	139 f.	Motivirrtum	324
Mehrheit von Gesetzesverletzungen	433	N achtat, mitbestrafte	466
Mitbestrafte Begleitatt	461	Natürliche Handlungseinheit	444
Mitbestrafte Nachtat	464, 466	Nebenefolgen einer Straftat	509
Mitbestrafte Vortat	464 f.	Nebentäter	17
Mittäter	2	Nebenteilnahme	141
Mittäterschaft	22 ff.	Normative Kombinationstheorie	33, 61
additive	38, 39	Notwendige Teilnahme	111
additive und alternative Tatbeiträge	38	O mnimodo facturus	112, 138
alternative	39	Opferschutz	259
Ausstieg vor Versuchsbeginn	41	Organisationsherrschaft	81
Beteiligungsminus	40	P arallelwertung in der Laiensphäre	333
funktionale Tatherrschaft	32, 39, 40	Person des nach § 30 Handelnden	147
gemeinsamer Tatplan	24	Personale Unrechtslehre	367
Gesamtperson	37	Pfeffertüten-Fall	239
Gleichrangigkeit der Mitwirkung	32	Pflichtdelikte	53
Identitätsirrtum	417	Physische Beihilfe	120
Mitwirkung im Vorbereitungsstadium	39	Plus-Minus-Theorie	426
Mitwirkungsakt bei Tatausführung	39	Postpendenz	474, 487
Prüfungsschema	36, 37	Grenzen	487
sukzessive	45	Voraussetzungen	487
Tatherrschaft	32	Privilegierende Tatbestandsmerkmale	357
Unterlassen	52	Prozesshindernisse	411
Unterlassen neben einem Aktivtäter	52	Prozessvoraussetzungen	
vermeintliche	419	Irrtum über	411
Mitteilnahme	141	Psychiatrisches Krankenhaus	508
Mittelbare Täterschaft	54 ff.	Psychische Beihilfe	120
bei veranlasster Selbstschädigung	74	Psychologische Vergleichbarkeit	497
Dohna-Fall	83	Putativnotstand	373
dolus-absichtsloses Werkzeug	77	Putativnotwehr	373
Einwilligungstheorie	74	Putativnotwehrexzess	406
Erscheinungsformen	89		

Qualifikationslos-doloser Werkzeug-Gehilfe	181	Schuld	
Qualifizierende Tatbestandsmerkmale	354	in dubio pro reo	476
Qualifizierter Versuch	288	Schuldfähigkeit	395
Realkonkurrenz	433, 467	Schuldtheorie	
gleichartige	467	eingeschränkte	377
ungleichartige	467	rechtsfolgenverweisende, eingeschränkte	384
Rechtliche Handlungseinheiten	446	strenge	380
Rechtsethische Vergleichbarkeit	497	Selbstschädigungsfälle	75
Rechtsfolgen der Tat	503	Einwilligungstheorie	75
Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte		Sicherungsverwahrung	508
Schuldtheorie	384	Sirius-Fall	75
Rechtsgelöstheit	81	Sonderdelikt	9
Rechtsirrtum	319, 332	Spezialität	450
Rechtsnormungewisheit	486	Sphärentheorie	236
Rechtswidrigkeit		Staschynskij-Urteil	17
in dubio pro reo	476	Statusbezeichnung	11
Irrtum über	366	StrafAusdehnung.....	11
Regelbeispiel		Strafgrund der Teilnahme.....	90
Irrtum über	412	Strafgrund des Versuchs.....	192
Reichweite der unmittelbaren Täterschaft	11	Strafgrund von § 30.....	143
Rose-Rosahl-Fall	416	Strafklageverbrauch	429
Rücktritt	258 ff.	Strafvorbehalt	506
actio libera in causa-Tat	304	Strafzwecktheorie	259
Ende gut – alles gut	298	Stufenverhältnis	478
ernsthafte Bemühen	299	Subjektiv-objektive Abgrenzungsformel	226
mehrkritisches Versuchsgeschehen	280, 301	Subjektive Theorie.....	33
Versuch der Rauschtat	305	Subjektqualität	6
Rücktritt vom beendeten Versuch	297	eigenhändiges Delikt	8
Bestleistungstheorie	298	fehlende	11
Differenzierungsthese	298	Sonderdelikt	9
Rücktritt vom Versuch	258 ff.	Subsidiarität	454
Aufgeben der Tatausführung	294	Subsumtionsirrtum, umgekehrter	224, 336
Aufgeben der weiteren Ausführung	263	Sukzessive Beihilfe	123
autonome Motive	297	Sukzessive Tatbestandserfüllung	438
bei fehlender Verhinderungskausalität	265	Tagessatzsystem	506
bei mehreren Tatbeteiligten	306	Tat im strafprozessualen Sinn	429
bei unbeendetem Versuch	287	Tatbestandliche Bewertungseinheit	139, 434
Denkzettel-Fall	292	Tatbestandserfüllung	
des Alleintäters	261, 277	iterative	438
des unechten Unterlassungsdelikts	300	sukzessive	438
des Unterlassungsdelikts	300	Tatbestandsirrtum	322
einer Rauschtat	304 f.	gradueller	86
Einzelakttheorie	282	umgekehrter	338
ernsthafte Bemühen	299	Tatbestandsmerkmale	
Freiwilligkeit	293	negative	382
heteronome Motive	297	privilegierende	357
persönlicher Strafaufhebungsgrund	260	qualifizierende	8
Strafzwecktheorie	259	Tatbestandsverschiebung	93, 147, 184
Übersicht zu den Varianten	276	Tatbezogene Merkmale	165
Verhinderung der Tatvollendung	264	Tateinheit	433, 463
Verhinderung der Vollendung	299	in dubio pro reo	476
Rücktrittshorizont	283, 289	Tatentschluss	195, 210
Korrektur	291	Täter hinter dem Täter	80
Sachverhaltsalternativität	486	Täterschaft	1
Sachverhaltungewisheit	487	Tatbegehung als Voraussetzung	11
Salzsäure-Fall	422	Tatherrschaft	32
Schreibtischtäter	81	Tatherrschaftsbewusstsein	32, 62
		Tatherrschaftslehre	32, 39, 53, 61

Tatmehrheit	433, 467	Unwesentliche Kausalabweichung	191
in dubio pro reo	476	Urheberschaft	97
Tatmittler, Identitätsirrtum	419	Verantwortungsprinzip	65
Tatprovozierende Situation	116	Verbandsanktionengesetz	6
Tatsachenalternativität	484	Verbotsirrtum	322
Tatsachenirrtum	378	Verbotsirrtum des Handelnden	84
Tatsachenungewissheit	484	Verbrechervernunft	297
Tatsachenzweifel	472	Verfall	510
Tauglicher Versuch	192	Vergleichbarkeit	
Teilnahme	90 ff.	psychologische	497
agent provocateur	134	rechtsethische	497
Erfolgsqualifikation	101	Verhältnismäßigkeit	508
Prüfungsschema	93	Verhexen	226
strafbegründende Vorsatz-Fahrlässigkeits-		Verhinderung der Vollendung	299
Kombinationen	107	Verlust	
Strafgrund	134	der Amtsfähigkeit	509
Teilnahmeformen	89 ff.	der Wählbarkeit	509
Teilnehmer ohne Erfolgswillen	134	des Stimmrechts	509
Theorie vom Ausschluss des Vorsatzunrechts ...	383	Vermeintliche Mittäterschaft	419
Totbeten	226	Verstreichenlassen der ersten Rettungs-	
Tötungsbefehl bei Grenzdurchbrüchen	17	möglichkeit	244
Überschreiten der Versuchsschwelle	188	Versuch	185 ff.
Umgekehrter Tatbestandsirrtum	221	actio libera in causa-Tat	245
Umstände der objektiven Zurechnung	323	aus grobem Unverstand	223
Umstände i.S.v. § 16 Abs. 1 S. 1	326	Beginn	188
Unbeendeter Versuch	263	Beginn im Vorfeld der Tatbestands-	
Unbrauchbarmachung	510	verwirklichung	235
Unechte Wahlfeststellung	474	bei erfolgswahrscheinlichen Delikten	249
Unechtes Unterlassungsdelikt	348	bei Mittätern	254
Unkenntnis	318	bei mittelbarer Täterschaft	256
einer Strafverfolgungsvoraussetzung	320	bei vorsätzlicher actio libera in causa	245
Unklare Sachverhalte, Bewältigung	469	Definition	185
Unmittelbare Täterschaft		des unechten Unterlassungsdelikts	242
objektiver Zurechnungs-		Durchgangsstadium der Vorsatztat	185
zusammenhang	19	Eindruckstheorie	192
Reichweite	11	einer Qualifikation	246
Unmittelbarer Täter	2	Fehlschlag	266
Unmittelbares Ansetzen	191	Fehlschlag auch bei Sinnlosigkeit	
allgemeine Ansatzformel	244	der Tatvollendung	293
bei abgeschlossenem Täterhandeln	239	Fehlschlag wegen rechtlicher	
Entlassungstheorie	240	Unmöglichkeit	269
Mitwirkungshandlung des Opfers	240	im besonders schweren Fall	246
zur Tatbestandsverwirklichung	226	Prüfungsschema	209
Unmittelbarkeitserfordernis	235	rechtlich irrelevanter Tatplan	224
Unmittelbarkeitskriterien	237	Rechtswidrigkeit	196
Ausforschen einer Tatmöglichkeit	239	Rücktritt vom unbeendeten Versuch	263
bzgl. Versuchsbeginn	238	Rücktrittsprüfung	198
Täter begibt sich zum Opfer	239	Strafgrund	192
Verabredung zur späteren Tat	238	strafloses Wahndelikt	206
Unrechtspakttheorie	116	subjektive Theorie	192
Unrechtstheorie	383	Tatentschluss	186
Untauglicher Versuch	192, 219, 332, 419	Tatgeneigtheit	185
am untauglichen Objekt	219	Teilverwirklichung	234
des untauglichen Subjekts	219	unmittelbares Ansetzen	191
mit untauglichen Mitteln	219	Vollendung rechtlich unmöglich	269
Strafwürdigkeit	223	Vollendung vor Versuchsbeginn	191
Trottelprivileg	223	Vorbereitung	187
Unterlassungsversuch	300	vorzeitiger Ausstieg eines Mittäters	41

Wahndelikt	224	Vorsatztheorien	379
Versuch bei Mittätern		strenge	379
Einzellösung	255	Vorsatzzurechnung	166
Gesamtlösung	255	Vorstufen der Verbrechensbeteiligung	143
Versuch bei mittelbarer Täterschaft		Prüfungsschema	155
allgemeine Ansatzformel	257	Vortat, mitbestrafte	465
Einwirkungstheorie	257	Vorverlegungstheorie	245
Entlassungstheorie	257	Wahlfeststellung	
Versuchstat im Rausch	304 f.	echte	474
Versuchte Anstiftung	149	unechte	474
Versuchte Kettenanstiftung	149	Wahndelikt	224, 321
Verwarnung mit Strafvorbehalt	506	Wesentliche Kausalabweichung	19, 365, 419
Verwirklichungsphasen jeder Vorsatztat	185	Willensherrschaft	61
Vollendung vor Versuchsbeginn	191	Zäsur	284
Vollendungsvorsatz	276	Zielverfehlung	292
Vorsatz, Faktenkenntnis	326	Zweifel über Rechtfertigungs-	
Vorsatz und Irrtum über den Kausalverlauf	358	voraussetzungen	385
Vorsatz-/Schuldlehre	74	Zweifelssatz	469
Vorsatzfeststellung	191	Zwischenakttheorie	236
Vorsatzgegenstand	323		
Vorsatzinhalt	325		

K1

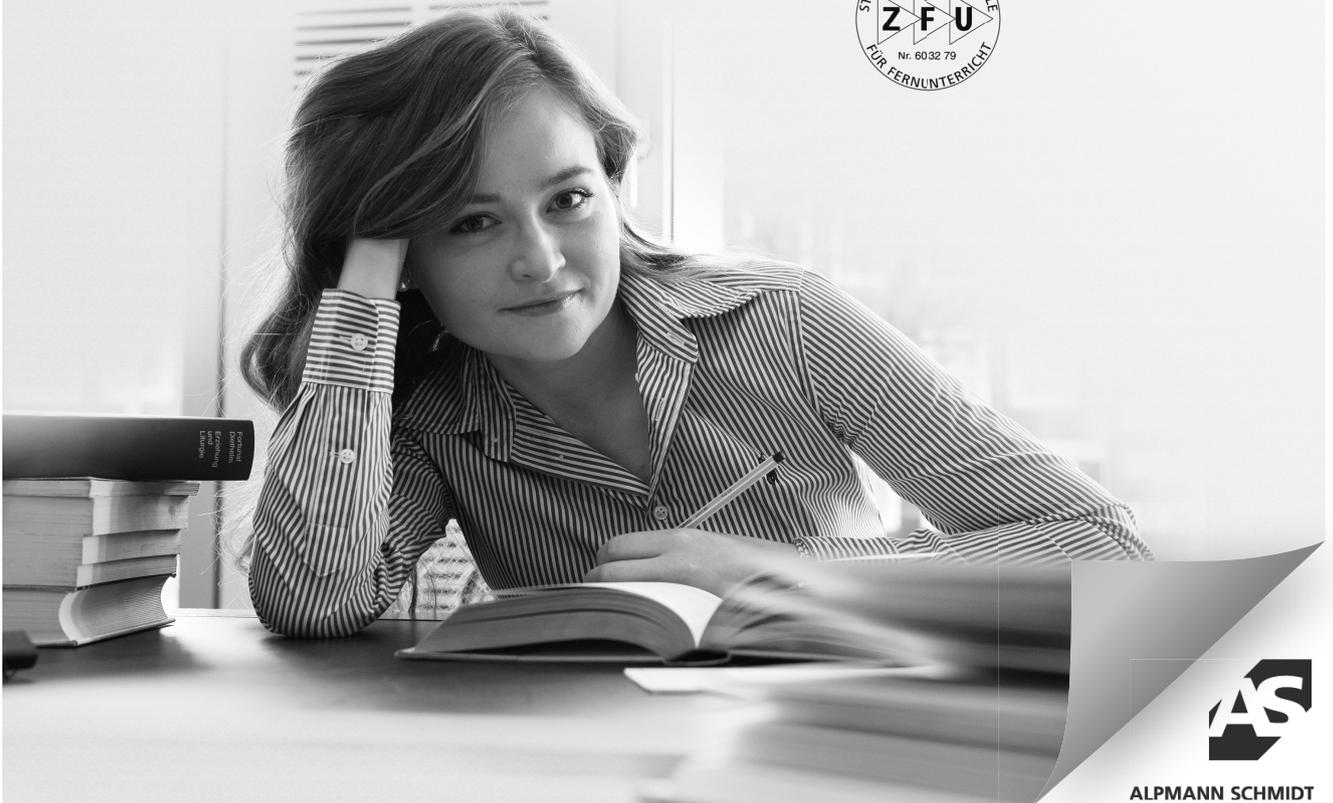
Mehr als Fall und Lösung

Fernklausurenkurs 1. Examen

Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Umfangreiche Musterlösungen ohne abstrakten Ballast
- Ausführliche klausurtaktische Vorüberlegungen
- Ergänzende Vertiefungshinweise
- Zusätzlich alle sechs Wochen eine Klausur nach dem Recht Ihres Bundeslandes
- Erhältlich als Printversion oder PDF
- Auf Wunsch mit individueller Korrektur: Senden Sie uns Ihre Bearbeitung per Post oder als PDF

Infos unter www.alpmann-schmidt.de



ALPMANN SCHMIDT

RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht



**Ihre Examensfälle von morgen – schon heute in der RÜ!
Von erfahrenen Repetitoren ausgewählte Entscheidungen
im Gutachtenstil gelöst. Genau so, wie Sie den Fall in Ihrer
Examensklausur lösen müssen!**

Probeheft bestellen unter: as.info@alpmann-schmidt.de